

Niederschrift

über die am **DONNERSTAG**, dem **4. Juli 2024**, mit dem Beginn um **17:00 Uhr**, im Gemeindeamt Finkenstein, Sitzungssaal, stattgefundene Sitzung des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Anwesend waren:

Bgm. **POGLITSCH** Christian als Vorsitzender

Gemeinderatsmitglieder:

Vbgm.ⁱⁿ **BAUMGARTNER** Michaela
GRⁱⁿ **UNTERPIRKER** Stefanie als Ersatz für Vbgm.ⁱⁿ **SITTER** Christine, MBA
VM. **NAGELER** Johann
VM. **BAUER-URSCHITZ** Gerlinde
GRⁱⁿ **OITZINGER** Roswitha als Ersatz für VM. **LINDER** Alexander, Ing.
VM. **OSCHOUNIG** Christian
GR. **KOFLER** Franz
GRⁱⁿ **BISTER** Sigrid als Ersatz für GRⁱⁿ **MÜLLER** Stefanie
GR. **STÖFLER** Daniel, Mag. als Ersatz für GR. **TANZER** Gerhard
GR. **EGGER** Jörg
GR. **RAINER** Andreas Martin
GR. **MILLONIG** Karl
GR. **MIKL** Karl
GR. **SAMONIG** Mario
GR. **MIKL** Mariano
GR. **PREGLAU** Bernhard als Ersatz für GR. **KLEINWÄCHTER** Moritz
GR. **FÜLÖP** Marcel als Ersatz für GR. **HERNLER** Helmut, Ing.
GR. **SLAMNIG** Hubert als Ersatz für GR. **SMOLE** Klaus, MSc
GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz
GRⁱⁿ **WIEGELE** Janine, BA
GR. **LEDERER** Josef als Ersatz für GR. **PUTZL** Sandro
GR. **ARNEITZ** Thomas
GR. **DEUTSCHMANN** Harald
GR. **UNTERWEGER** Aleksander als Ersatz für GR. **PIRKER** Nicolas
GRⁱⁿ **SCHMAUS** Brigitte, Mag.^a
GR. **RESSMANN** Markus, Mag.

Nicht anwesend waren:

Vbgm.ⁱⁿ **SITTER** Christine, MBA,
VM. **LINDER** Alexander, Ing.,
GRⁱⁿ **MÜLLER** Stefanie,

GR. **TANZER** Gerhard,
GR. **KLEINWÄCHTER** Moritz,
GR. **HERNLER** Helmut, Ing.,
GR. **SMOLE** Klaus, MSc,
GR. **PUTZL** Sandro und
GR. **PIRKER** Nicolas, alle entschuldigt

Weiters anwesend waren:

URSCHITZ Alexandra, Amtsleiter-Stellvertreterin
KOWALCZYK Katrin, Buchhalterin
Bmst. Ing. Dipl.-Ing. **KELLENZ** Philipp, BSc, Bauamtsleiter
WROLICH Dominik, Leitung Umweltamt

Schriftführerin:

TAUPE Gudrun

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom Bürgermeister auf den heutigen Tag inkl. Tagesordnung einberufen.

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass die **FRAGESTUNDE** entfällt, da keine Anfragen vorliegen.

Der **Vorsitzende** stellt weiters fest, dass er, nachdem ein Beratungsgegenstand auf der Tagesordnung steht u.zw. Unterstützungserklärung "*Immaterielles Kulturerbe*" der Dorfgemeinschaft Latschach, die Georgijäger - Sveti Šent Jurji aus der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zu einer Präsentation vor dem Gemeinderat eingeladen hat.

Herbert Sternig erklärt den Sinn und Ablauf des Brauches und stellt fest, dass dieser Brauch einer der ältesten Bräuche in Kärnten sei. Kein Brauch ist so speziell und einzigartig für unsere Region und spiegelt die Kultur und gelebte Zweisprachigkeit wider, wie dieser uralte Heischebrauch. Die Kinder sagen das Gedicht in deutscher und slowenischer Sprache auf und zeigten ihr Können auf den Bocks- und Kuhhörnern.

Verlauf der Sitzung

Vom **Vorsitzenden** wird beantragt, die vorliegende Tagesordnung wie folgt zu ändern u.zw.:

Absetzen der Beratungsgegenstände 7b) und 11) von der Tagesordnung, da noch diverse Unterlagen fehlen;

Vorziehen des Tagesordnungspunktes 27);

Die vom Vorsitzenden beantragte Ergänzung bzw. Änderung wird von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig genehmigt und lautet die Tagesordnung demnach wie folgt:

FRAGESTUNDE entfällt

Berichte des Bürgermeisters.

TAGESORDNUNG

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift.

REFERAT IV:

27. Unterstützungserklärung "Immaterielles Kulturerbe" der Dorfgemeinschaft Latschach.

Berichterstatter: Bgm. Christian **Poglitsch**

REFERAT I:

2. Verlängerung Kassenkredit Raiba Arnoldstein-Fürnitz.

Berichterstatter: Bgm. Christian **Poglitsch**

3. 1. Nachtragsvoranschlag 2024.

Berichterstatter: Bgm. Christian **Poglitsch**

4. Ergänzung Zu- und Umbaumaßnahmen beim Gebäude der FF-Faak am See und Adaptierung des Finanzierungsplanes.

Berichterstatter: Bgm. Christian **Poglitsch**

5. Zusatzkosten für den Ankauf des Tanklöschfahrzeuges - Allrad (TLF-A3000) für die FF-Gödersdorf.

Berichterstatter: Bgm. Christian **Poglitsch**

6. Verpachtung des Vorplatzes beim Pub-Cafe "Schinackel", Faak am See, Marktplatz 1.

Berichterstatter: Bgm. Christian **Poglitsch**

REFERAT II:

7. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See u.zw.:
 - a) Ordnungs-Nr. 10/23 - Umwidmung der Parz. 395, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 4.027 m², von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in "Grünland-Park";

~~b) Ordnungs-Nr. 20/22 - Umwidmung der Parz. 48/1, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 856 m², von dzt. Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in "Bau-land-Wohngebiet";~~ **abgesetzt**

Berichterstatter: GR. Jörg **Egger**

8. Auflassung von öffentlichem Gut, Parz. 134, KG 75413 Fürnitz.

Berichterstatter: GR. Jörg **Egger**

9. Straßenpolizeiliche Maßnahme, Halte- und Parkverbot, für einen Bereich der "Industriestraße" in Fürnitz.

Berichterstatter: GR. Jörg **Egger**

10. Übernahme einer Teilfläche aus der Parz. 700/22 in das öffentliche Gut, Parz. 2056, beide KG 75410 Faak.

Berichterstatter: GR. Jörg **Egger**

11. ~~Auflassung von öffentlichem Gut im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens "Quellenweg" in Mallenitzen.~~ **abgesetzt**

Berichterstatter: GR. Jörg **Egger**

12. Aufhebung von Aufschließungsgebieten u.zw.:

a) A01-2024 und

b) A02-2024.

Berichterstatter: GR. Jörg **Egger**

13. Fristerstreckung Bbauungsverpflichtung Parz. 427/5, KG 75428 Mallestig.

Berichterstatter: GR. Jörg **Egger**

14. Einführung einer neuen Straßenbezeichnung in Fürnitz.

Berichterstatter: GR. Jörg **Egger**

15. Straßensanierungsprogramm 2024.

Berichterstatter: GR. Jörg **Egger**

REFERAT III:

16. Änderung einer Vereinbarung mit dem Hilfswerk Kärnten.

Berichterstatterin: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **Baumgartner**

17. Abschluss einer Vereinbarung mit der Kindertagesstätte Pinocchio e.V. gemäß dem Ktn. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz.

Berichterstatterin: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **Baumgartner**

18. Abschluss eines Wartungsvertrages mit der Fa. probs GesbR.

Berichterstatterin: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **Baumgartner**

19. Finanzielle Unterstützung und Übernahme der Verwaltungs- und Personalkosten sowie der Vorfinanzierung und Ausfallhaftung der Landes- und Bundesförderungen für die schulische Tagesbetreuung (GTS) 2024/25.

Berichterstatterin: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **Baumgartner**

20. Ganztägig geführte Volksschulen (GTS)

a) soziale Staffelung der Elternbeiträge und Anpassung der Tarifordnung ab dem Schuljahr 2024/25 und

b) Festlegung von Richtlinien der sozialen Staffelung von Elternbeiträgen.

Berichterstatterin: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **Baumgartner**

21. Tariffestsetzung für die schulische Tagesbetreuung (GTS) im Schuljahr 2024/25.

Berichterstatterin: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **Baumgartner**

22. Übernahme der Kosten für die Schul- und Pflegeassistenz für sechs Volksschüler für das Schuljahr 2024/25.

Berichterstatterin: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **Baumgartner**

23. Vergabe des Personentransportes für Volksschul- und Kindergartenkinder für das Schuljahr 2024/25.

Berichterstatterin: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **Baumgartner**

24. Sprengelfremde Umschulungsansuchen von der VS-Fürnitz in die VS-St. Leonhard bei Siebenbrunn.

Berichterstatterin: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **Baumgartner**

25. Betriebs- und Wartungsvertrag für Switch mit A1 in der VS-Ledenitzen.

Berichterstatterin: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **Baumgartner**

26. Sanierung der zentralen Betriebsküche zum Zwecke der Ausspeisung von GTS- und Hort-Kindern.

Berichterstatterin: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **Baumgartner**

REFERAT VI:

28. Wohnungs- und Garagenvergaben.

Berichterstatter: VM. Johann **Nageler**

VERTRAULICH:

29. Aufnahme einer Kindergartenpädagogin für den KiGa Ledenitzen.

Berichterstatter: Bgm. Christian **Poglitsch**

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift:

Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 4. Juli 2024 werden vom Gemeinderat e i n s t i m m i g die Mitglieder Jörg EGGER und Mag.^a Brigitte SCHMAUS bestellt.

Zu Punkt 27) der Tagesordnung:

Unterstützungserklärung "Immaterielles Kulturerbe" der Dorfgemeinschaft Latschach:

Der **Vorsitzende** berichtet, dass die Dorfgemeinschaft Latschach am 30.01.2025 einen Antrag an die **UNESCO** Kommission Österreich stellen wird, das Brauchtum des **Georgijagens/Senturja jahat** in das nationale Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes der **UNESCO** aufzunehmen.

Das Projekt benötigt eine breite Unterstützung aus Politik, Gesellschaft und von Institutionen. So haben bereits Volksschulen, Gemeindefeuerwehren, Dorfgemeinschaften, Vertreter der slowenischen Volksgruppe und Persönlichkeiten, wie der ehemalige Radprofi Peter Paco Wrolich, als Fürsprecher zugesagt.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Unterstützungserklärung für die Aufnahme des Brauchtums des Georgijagens/Senturja jahat in das nationale Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes der UNESCO, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Verlängerung Kassenkredit Raiba Arnoldstein-Fürnitz:

Der **Vorsitzende** berichtet, dass im Frühjahr 2023 bei der Raiba Arnoldstein-Fürnitz ein Girokonto eröffnet wurde. Primär sollen über dieses Konto Projekte in Fürnitz abgewickelt werden. Für die kurzfristige Zwischenfinanzierung soll auch ein Kassenkredit eingerichtet werden. Der Rahmen soll sich auf eine Million Euro belaufen. Der Vertrag läuft mit 30.06.2024 aus und muss daher wieder verlängert werden.

Die Höhe des Kassenkredites für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See richtet sich nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes und darf 33 % der Summe des Abschnittes 92 "öffentliche Abgaben" des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen.

Dies wäre ein Betrag in Höhe von max. EUR 4.629.052,81. Nach der Aufstockung um die Million beim neuen Girokonto liegt man mit insgesamt drei Millionen Euro unter dieser Grenze.

Konditionen Raiba Arnoldstein-Fürnitz:

Sollzinssatz	3M Euribor mit 1 % Aufschlag
Rahmenprovision	0,25 %
einmalige Bearbeitungsgebühr	EUR 1.000,00

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verlängerung des Kassenkredites bei der Raiba Arnoldstein-Fürnitz, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

1. Nachtragsvoranschlag 2024:

Der **Vorsitzende** bringt den § 2 - Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag - der Verordnung, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird, den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 4. Juli 2024, Zl.: 000-5/2024-re, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6, in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

- (1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:
- | | |
|---|-------------------|
| Erträge: | € 26.379.100,00 |
| Aufwendungen: | € 27.721.600,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 5.100,00 |
| <u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u> | <u>€ 2.600,00</u> |
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: | - € 1.340.000,00 |
- (2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:
- | | |
|---|------------------------|
| Einzahlungen: | € 28.173.800,00 |
| <u>Auszahlungen:</u> | <u>€ 31.130.500,00</u> |
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: | - € 2.956.700,00 |

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges (Unterabschnitt) sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Verwaltungsstellen deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.
- d) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 3.000.000,00 (in Worten: drei Millionen Euro)

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 9. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 14. Dezember 2023, Zl.: 000-8/2023-re, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024), außer Kraft.

Der **V o r s i t z e n d e** bringt einen Kurzbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2024 wie folgt:

Ergebnishaushalt Saldo 00: -1.340.000,00 Euro (VA: -1.668.300,00 Euro)
Verbesserung um 328.300,00 Euro
Finanzierungshaushalt Saldo 1: -391.600,00 Euro (VA: -783.600,00 Euro)
Verbesserung um 392.000,00 Euro
Saldo 3 (operativ + investiv): -2.725.300,00 Euro
Verbesserung um 574.400,00 Euro
Liquiditätsrückgang wird um die drei Millionen Euro betragen.

Trotz der enormen Umlagenbelastung konnten fast alle "*Wünsche*" eingepreist werden.
Nennenswerte Veränderungen

Erträge Gebührenbremse im Bereich Kanal +154.900,00 Euro
KIP-Mittel alle verbraucht, vor allem Bereich "*Straße*"
Transfer von Bund für Straßen: gesamt 573.400,00 Euro
Kommunalsteuer – mechatronic +230.000,00 Euro

Aufwendungen alle GR-Beschlüsse eingearbeitet
WiHo-Säge (TEUR 17) und Sektionaltor (TEUR 4,8)
Straßensanierung Kopein mit 195.000,00 Euro aufgenommen
Sanierung bei Wohnhäuser (Kamine und Sicherungskästen)
auch freiwillige Leistungen wurden nicht gekürzt, sondern erhöht!
Kapelle Oberrain 5.000,00 Euro
ÖWR-Zelt und Zuschuss für Fahrzeug rd. TEUR 23
Bildstock Fürnitz 2.100,00 Euro

Liquidität – Stand 03.07.2024 Girokonten 695.090,41 Euro
Zahlungsmittelreserven 1.981.466,79 Euro

VS Ledenitzen 2.000.000,00 Euro von K-BBF für VS Ledenitzen noch ausständig
KIP-Mittel aus Energietopf werden für VS Ledenitzen abgerufen

FF Faak ausfinanziert großteils aus BZ aR und BZ iR 2023 (gesamt 406.000,00 Euro), Rest
aus Impfkampagne, Kameradschaft und KIP-Mittel für Photovoltaik.
Gesamtinvestitionskosten in Höhe von 566.800,00 Euro.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Ergänzung Zu- und Umbaumaßnahmen beim Gebäude der
FF-Faak am See und Adaptierung des Finanzierungsplanes:

Der **Vorsitzende** berichtet, dass die Zu- und Umbauarbeiten des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr Faak am See in vollem Gange sind. Der notwendige Beschluss hierfür erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates am 19.10.2023. Im Zuge dieser Arbeiten hat sich herausgestellt, dass es zusätzlich sinnvoll wäre, eine Photovoltaikanlage zu installieren. Diese könnte platzsparend an der Südseite des Gebäudes direkt beim Stiegenaufgang montiert werden. Eine solche Anlage kann dazu beitragen, den Energieverbrauch zu reduzieren und die Umweltbelastung zu verringern. Wenn die Anlage an der Südseite des Gebäudes installiert wird, kann sie optimal Sonnenlicht einfangen und somit effizient Strom erzeugen. Dies wäre vor allem für das Feuerwehrhaus Faak, welches noch mit Strom beheizt wird, sinnvoll.

Die Angebote der Firmen für die technisch einwandfreie Montage wurden eingeholt.

Fa. Elektro Lackner	€ 11.085,94
Fa. DrauDach	€ 1.791,72
Fa. Kofler+Kavalari Zimmerei	€ 6.079,20
zusätzliche Kosten insgesamt	€ 18.956,86

Diese Kosten könnten bis zu 50 % durch Förderungen reduziert werden. Auch wäre das geplante Gelände mit Kosten von € 2.000,00 nicht mehr notwendig, d.h. die effektiven Mehrkosten würden noch ca. € 7.478,43 betragen. Der Kostenanteil der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See würde sich damit auf brutto € 227.478,43 erhöhen.

Der hierfür notwendige und abgeänderten Investitions- und Finanzierungsplan wird vom Vorsitzenden den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bedeckung:

aoHH Vorhaben Feuerwehrrumbau Faak am See (Beschluss GR 19.10.2023 / € 550.000,00);

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die ergänzenden Arbeiten - Installierung einer Photovoltaikanlage - beim Zu- und Umbau des Gebäudes der FF-Faak am See zum Betrage von zusätzlich € 18.956,86 und den abgeänderten Investitions- und Finanzierungsplan, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Zusatzkosten für den Ankauf des Tanklöschfahrzeuges - Allrad (TLF-A3000) für die FF-Gödersdorf:

Der **Vorsitzende** berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 19.06.2023 einstimmig beschlossen wurde, ein Tanklöschfahrzeug - Allrad TLF-A3000, MAN TGM 16.290 / 3950 / 4x4, mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 16 Tonnen - für die Stützpunktfeuerwehr Gödersdorf anzukaufen. Die Gesamtbruttokosten betragen bei der Beschlussfassung € 409.096,80. Dieses Fahrzeug ist Bestandteil der rechtsgültigen Gefahren- und Abwehrplanung (GAP) des Landes Kärnten und der Ankauf ist für die genannten Ein-

satzbereiche sowie zur Aufrechterhaltung des Brandschutzes innerhalb der Gemeinde erforderlich. Während der Aufbaubesprechung wurde festgelegt, dass seitens des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (K-LFVB) nur 10 % des Fahrzeugpreises für Zusatzausstattungen zulässig sind. Da das Fahrzeug jedoch für die nächsten 25-30 Jahre genutzt werden soll, erweisen sich diese 10 % als unzureichend.

Es wird vorgeschlagen, das Fahrzeug um zusätzliche € 30.000,00 mit den erforderlichen Zusatzleistungen, wie Druckbelüfter, Notstromaggregat usw. aufzuwerten. Dies würde sicherstellen, dass das Fahrzeug den zukünftigen Anforderungen gerecht wird und den Brandschutz innerhalb der Gemeinde auch längerfristig gewährleistet.

Bedeckung: Budget 2025 / Anschaffung FF-Fahrzeug;

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anschaffung der erforderlichen Zusatzleistungen für das Tanklöschfahrzeug - Allrad (TLF-A3000) der FF-Gödersdorf zum Betrage von zusätzlich € 30.000,00, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Verpachtung des Vorplatzes beim Pub-Cafe "Schinackel", Faak am See, Marktplatz 1:

Der **Vorsitzende** berichtet, dass Hannes Obersteiner vor seinem Tod zu 30/100stel Anteilen Miteigentümer der Baurechtseinlage EZ 641 KG 75410 Faak, wobei das Baurecht bis zum 16.02.2028 am Grundstück, Bauarea 202, KG 75410 Faak, mit dem Gebäude "Marktplatz I" eingetragen ist. Die Stammeinlage EZ 637 KG 75410 Faak steht im Alleineigentum der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See. Hannes Obersteiner betrieb auf der Baurechtseinlage das "Café Pub Schinackel" und ist Heidi Moser (Schwester) die Alleinerbin des Verstorbenen.

Die Vereinbarung betrifft den Vorplatz zum Gebäude auf der Parz. Bauarea 202, 75410 KG Faak, genauer gesagt die Parz. Bauarea 145 und 945/1, beide KG 75410 KG Faak.



Heidi Moser ist als Gesamtrechtsnachfolgerin des verstorbenen Hannes Obersteiner in dieses Mietverhältnis vollinhaltlich eingetreten und hat Christof Ott das oben beschriebene "Café Pub Schinackel" verpachtet.

Mit Zustimmung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See tritt nunmehr Heidi Moser ihr oben beschriebenes Mietrecht an Christof Ott ab und tritt dieser rückwirkend mit Beginn des Pachtverhältnisses für dessen Dauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des 16.02.2028, in die Vereinbarung ein, welche vom Vorsitzenden den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird.

Die Parteien vereinbaren, dass der jährliche Mietzins in der Höhe von netto € 4.000,00 von Christof Ott fristgerecht direkt an die Marktgemeinde überwiesen wird.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Verpachtung des Vorplatzes beim Pub-Cafe "Schinackel in Faak am See, Marktplatz 1, an Christof Ott, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See u.zw.:

a) Ordnungs-Nr.: 10/23 - Umwidmung der Parz. 395, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 4.027 m², von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in "Grünland-Park":

GR. Jörg E g g e r berichtet, dass der für das Gebiet der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gültige rechtskräftige Flächenwidmungsplan gemäß § 39, in Verbindung mit § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idF LGBl. Nr. 59/2021, wie folgt geändert werden soll:

*Ordnungs- Umwidmung der Parz. 395, im Ausmaß von 4.027 m², KG 75428 Mallestig, Nr.: 10/23 von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in **Grünland-Park***

Rechtsgrundlagen

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 34 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idGF, nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Gemäß § 34 Abs. 4 ist der Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn dies

1. durch die Erstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforderlich wird,
2. durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich wird oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
3. zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes geboten ist.

Ansuchen

Seitens der Grundeigentümer wurde mit Antrag vom 07.07.2022 der Antrag gestellt, die Parz. 395, KG 75428 Mallestig, von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Parkanlage umzuwidmen.

Gemeinde:	Finkenstein am Faaker See	Auflage	
Katastralgemeinde:	75428 Finkenstein	von:	bis:
Grundstück:	395		
Fläche [m²]:	4027m²		
Von Widmung:	Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland		
In Widmung:	Grünland - Parkanlage	Gemeinderatsbeschluss vom:	

Planausgabe: 05.09.2023 DKM-Stand 10.2022 von st Maßstab: 1:1000

Abb. 1 Lageplan



Abb. 2 Orthofoto

Vorprüfung Gemeinde

Der Bereich befindet sich außerhalb der absoluten Siedlungsgrenzen. Seitens der Gemeinde ist geplant, eine Parkanlage für das angrenzende betreibbare Wohnen zu installieren, wofür eine spezifische Grünlandwidmung erforderlich ist. Seitens der Gemeinde wird eine Stellungnahme von einem landwirtschaftlichen Sachverständigen und der Abt. 8 Naturschutz gefordert.

Ergebnis Gemeinde: dzt. negativ

Vorprüfung Abt. 15 - fachliche Raumordnung

Vorab wird auf die derzeit negative raumordnungsfachliche Stellungnahme der Gemeinde verwiesen. Die Antragsfläche befindet sich im zentralen Gemeindegebiet und im Anschluss an die Siedlungsstruktur des Hauptortes Finkenstein. In der Natur handelt es sich um eine leicht nach Norden abfallende landwirtschaftlich genutzte Fläche. Beabsichtigt wird die Errichtung einer Parkanlage, welche im Zusammenhang mit der auf dem östlichen Nachbargrundstück bestehenden Wohnanlage (betreubares Wohnen) steht. Lt. rechtswirksamen FWP der Gemeinde grenzt die Antragsfläche im Westen bzw. Südwesten an Grünland-Golfplatz, im Osten an gewidmetes und bebautes Bauland und im Norden und Süden an landwirtschaftliches Grünland an. Das K-ROG 2021 sieht unter § 27 vor, dass alle Flächen, welche nicht als Bauland oder Verkehrsflächen ausgewiesen sind, als Grünland festzulegen sind. Insbesondere Flächen für Erholungszwecke sind mit einer spezifischen Grünlandwidmung zu belegen. Gemäß ÖEK 2021 stellt der Hauptort Finkenstein einen Vorrangstandort für zentralörtliche Einrichtungen, Dienstleistungs-, Handels-, Kleingewerbe und Wohnfunktion dar. Laut Plandarstellung des Siedlungsleitbildes kommt die Antragsfläche außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze zu liegen. Zudem ist zwischen bestehender Bebauung im Osten und Golfanlage im Westen eine Grünverbindung (Freihaltezone-siedlungstrennende und raumgliedernde Funktion, keine Bebauung) ausgewiesen. Die Antragsfläche befindet sich im Anschluss an die Siedlungsstrukturen des Hauptortes Finkenstein und steht in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem östlich angrenzenden Wohnobjekt. Im unmittelbar westlichen Anschluss grenzt die Golfanlage Finkenstein an. Mit der Festlegung der spezifischen Grünlandwidmung soll eine Parkanlage für das östlich angrenzende Wohnobjekt (betreubares Wohnen) umgesetzt werden und der dort lebenden Wohnbevölkerung für Erholungszwecke dienen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht führt die beantragte Fläche zu einem Übergangsbereich von Wohnbebauung zur freien Landschaft bzw. zur angrenzenden Sportnutzung, welcher unter Berücksichtigung des K-ROG 2021 grundsätzlich fachlich vertretbar wäre. Aufgrund der Lage bedarf es einer Abklärung mit der Abt. 8 - fachlicher Naturschutz sowie mit der Abt. 8 - strategische Umweltprüfung zur Abklärung von Nutzungskonflikten (angrenzende Golfanlage).

Ergebnis: Zurückgestellt

Stellungnahme Bauamt

Aufgrund der positiven Stellungnahme der Abt. 8 - Naturschutz wird kein Einwand erhoben.

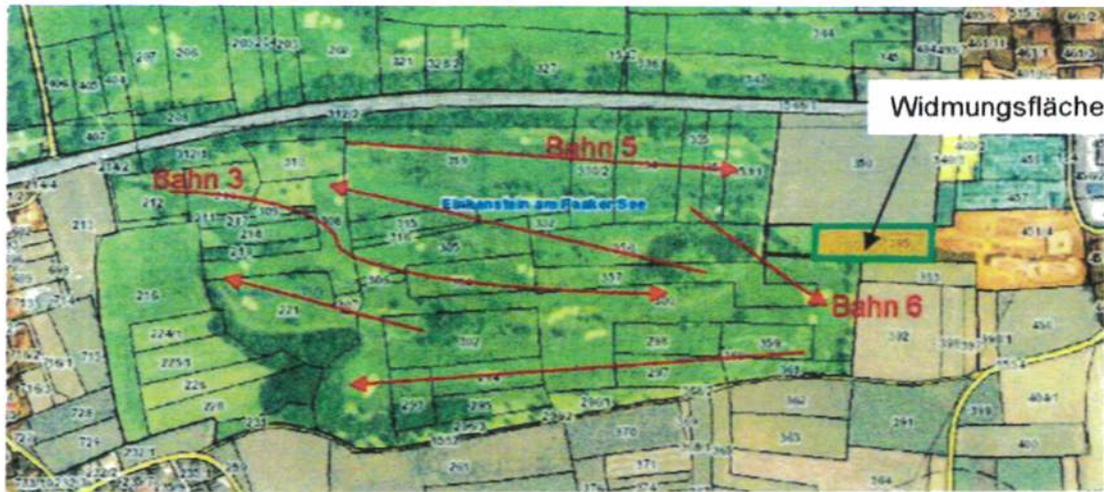
Kundmachung und Stellungnahmen

Die Kundmachung des Abänderungsentwurfes des Flächenwidmungsplanes erfolgt in der Zeit vom 07.09.2023 bis zum 04.10.2023. Hinsichtlich der Ord.-Nr. 10/2023 trafen zwischenzeitlich folgende relevanten Stellungnahmen ein:

DI Gisela Wolschner, Abt. 8 - SUP, per Post am 13.09.2023

Bei den mit Kundmachung vom 04.09.2023, Zl.: 034/st/23/FläWi/1, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages 4/2023, 5/2023, 7/2023, 10/2023, 11/2023, 12/2023, 13/2023, 19/2023, 21a-d/2023, aufgrund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16 Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

4. Zum Umwidmungsantrag 10/2023: Zwischen einem bestehenden Gebäudekomplex für betreutes Wohnen und der Golfanlage Finkenstein ist die Errichtung einer Parkanlage beantragt. Aufgrund der Nähe zu den Greens von Bahn 5 und Bahn 6 wird vor Abgabe einer abschließenden Stellungnahme ein Ortsaugenschein durchgeführt, dem Antrag kann daher dzt. nicht zugestimmt werden.



Anmerkung Bauamt:

Seitens der Abt. 8 wurde keine weitere Stellungnahme nachgereicht. Hinsichtlich der Nähe zu den Greens kann von Seiten des Bauamtes mitgeteilt werden, dass diese in natura anders verlaufen und keine Beeinträchtigung darstellen.

Ing. Klaus Kleinegger, Abt. 8 - Nsch, vor Ort am 14.09.2023:

Ord.-Nr. 10/23:

Das Grundstück 395 KG 75428 Mallestig soll von derzeit Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland-Parkanlage im Ausmaß von 4.027 m² umgewidmet werden. Das Grundstück befindet sich zwischen dem Golfplatz und der Wohnanlage für "betreubares Wohnen" und soll für diesen Bereich als Park für die Erholung gestaltet werden. Aus fachlicher Sicht besteht grundsätzlich kein Einwand, da das gegenständliche Grundstück derzeit landwirtschaftlich genutzt wird und keine ökologisch wertvollen Zonen vorhanden sind. Zustimmung zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes.

Hans Tratnik, Obmann Wassergenossenschaft Mallestig, per Mail am 25.09.2023:

Sehr geehrte Frau Tschernjak,
servus Sabine!

Von Seiten der Wassergenossenschaft Mallestig wird zur Kundmachung vom 070923 "Flächenwidmungsplan 034/st/23/Fläwi/1" folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Ordnungs-Nr.: 10/23

wenn kein Wasseranschluss für den Park benötigt wird, keine Auflagen, sonst wie 07/23;

Ing. Bertram Mayrbrugger, Abt. 10 - Land- u. Forstwirtschaft, per Mail am 14.05.2024:

Sg. Frau Tschernjak!

Bezugnehmen auf die geplante Umwidmung des Grundstückes 395, KG. Mallestig, von Grünland für die Landwirtschaft in Grünland-Park besteht aus landwirtschaftsfachlicher Sicht grundsätzlich kein Einwand. Bei einer allfälligen Bepflanzung ist jedoch bei der Baum- bzw. Strauchartenauswahl Bedacht zu nehmen, dass keine wesentliche, nachteilige Auswirkung auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen durch eine allfällige Beschattung zu erwarten ist.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt mit 26 : 1 Stimme (GRⁱⁿ Mag.^a Brigitte SCHMAUS) den Antrag Ordnungs-Nr.: 10/23 auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vom Berichtserstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Auflassung von öffentlichem Gut, Parz. 134, KG 75413 Fürnitz:

GR. Jörg E g g e r berichtet, dass mit eMail vom 14.12.2023 vom Grundeigentümer der Parz. 133/7, KG 75413 Fürnitz, ein Kaufantrag für den Erwerb des öffentlichen Gutes, Parz. 134, KG 75413 Fürnitz, im Ausmaß von 79 m² gestellt wurde.



Die Kundmachung über die Auflassung des öffentlichen Gutes erfolgte in der Zeit vom 07.05.2024 bis 04.06.2024. Es langte keine negative Stellungnahme ein.

Der Verkaufspreis in Höhe von 95,00 €/m² wurde im Gemeindevorstand festgelegt, die Gesamtsumme beläuft sich daher auf € 7.505,00 heranzuziehen.

Die Veranlassung der Vermarkung, Vermessung, Erstellung eines Kaufvertrages und der grundbücherlichen Durchführung muss durch den Antragsteller erfolgen. Weiters sind alle im Zuge der Durchführung der Grundabtretung entstehenden Kosten durch diesen zu tragen. Die Vorlage eines Entwurfes des Kaufvertrages ist für eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat erforderlich.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Auflassung und Entwidmung aus dem Gemeingebrauch (Entbehrlichkeit ist gegeben) des öffentlichen Gutes, Parz. 134, KG 75413 Fürnitz, und den Verkauf zum Betrage von € 95,00/m², wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Straßenpolizeiliche Maßnahmen, Halte- und Parkverbot, für einen Bereich der "Industriestraße" in Fürnitz:

GR. Jörg E g g e r berichtet, dass von Seiten des Bauamtes das Ersuchen an die Gemeindegremien ergeht, die straßenpolizeiliche Maßnahme, Zl.: 030/DIKel/stvo-hp-Ind, Halte- und Parkverbot, für einen Bereich der "Industriestraße" in Fürnitz in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zu beraten und zu beschließen wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom xx.xx.2024, Zl.: 030/DIKel/stvo-hp-Ind, mit welcher die nachstehende straßenpolizeiliche Maßnahme für einen Bereich der "Industriestraße" in Fürnitz in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See erlassen wird:

Gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1, in Verbindung mit § 94d Z. 4 lit. d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2022, wird verordnet:

§ 1

Für den Verlauf der Verbindungsstraße "Industriestraße" inkl. Abzweigungen in Fürnitz, von der Parz. 1188/6, KG 75413 Fürnitz (westliches Parzelleneck), bis zur Parz. 622/3, KG 75413 Fürnitz (nordöstlichen Parzelleneck), wird verfügt:

"Halte- und Parkverbot", ganzjährig in beiden Fahrrichtungen.



§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen:

Verbotszeichen gemäß § 52 Zif. 13 b der StVO 1960, idgF, "HALTE- UND PARKVERBOT" mit den Zusatztafeln gemäß § 54 "ANFANG" bzw. "ENDE" an den im § 1 festgelegten Stellen.

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Erlassung der straßenpolizeilichen Maßnahme, Halte- und Parkverbot, für einen Bereich der "Industriestraße" in Fürnitz, wie vom Berichtstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Übernahme einer Teilfläche aus der Parz. 700/22 in das öffentliche Gut, Parz. 2056, beide KG 75410 Faak:

GR. Jörg E g g e r berichtet, dass gemäß dem Teilungsentwurf der Vermessungskanzlei DI Worsche ZT GmbH, GZ: 6480/24T, folgendes Trennstück ins öffentliche Gut übernommen werden soll:

Trennstück	m ²	Ursprungsparzelle	Zuwachs zu	
1	3	700/22	2056	Übernahme



Die Kundmachung über die Übernahme ins öffentliche Gut erfolgte vom 17.05.2024 bis 14.06.2024. Es sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt. Die Veranlassung der Vermarkung und Vermessung muss durch den Antragsteller erfolgen. Des Weiteren sind alle im Zuge der Durchführung der Grundabtretung entstehenden Kosten durch diesen zu tragen.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom xx.xx.2024, Zl.: 030/st/VO334, über Übernahme von Wegen oder Wegteilen und Widmung zum Gemeindegebrauch der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See
Gemäß §§ 2 und 6 des Kärntner Straßengesetzes - K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, idgF, wird verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Aufgrund der Vermessungsurkunde des DI Georg Worsche vom 19.04.2024, GZ. 6480/24T, KG 75410 Faak, ist die Übernahme in das öffentliche Gut, Widmung zum Gemeindegebrauch, gemäß der Gegenüberstellung in der KG 75410 Faak durchzuführen. Die von Vermessungskanzlei DI Worsche ZT GmbH, GZ: 6480/24T DI Georg Worsche im Anhang beiliegende Gegenüberstellung der Vermessungsurkunde, GZ. 6480/24T, KG 75410 Faak, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Anhang A: Teilungsausweis:

GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung																													
DI Georg Worsche Staatlich befugter und beiderler Ing. Konsulent für Vermessungswesen, A-9500 Villach Robert-Musil-Straße										6480/24T 19.04.2024					Vermessungsamt : Villach KG Name : Faak KG Nummer : 75410														
Katasterstand										Trennstücke					Stand nach der Vermessung														
Got.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	Tr.stk.	Ber	aus Got.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Got.	zu EZ	e.S.	Got.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25					
70022	378	A		Ges.	a	830											70022	378	A		Ges.	a	830						
70022				101	T	120		1	a			3		206	733		70022	378	A		101	T	120						
70022				702	T	133																							
70022				301	T	380																							
Grundbucheinlagezahl:		Name und Anschrift des Eigentümers: Fazit Alexandra, 27.03.1970, Waubergweg 14, 9561 Lederitzen, 1/1																											
378																													
Verzeichnis der Abkürzungen										Spalte 5, 22: Benutzungsart					Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart					Spalte 17									
Spalte 4, 21: Got. im Grenzblätter : G										Gärten : 301					Geweässer : 701 #					Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart					Spalte 17				
Spalte 3, 20 A: Änderung L. Löschung										Gekult. : 101 Weingärten : 401					Sonstige Benutzungsarten : 801 #					Fläche aus Koordinaten : a					Eintragung der Seite, wenn das Grundstück in eine andere Eintragung übertragen wird				
N. Neuauflösung des Grundstücks										Länder, sonstige Fläche : 201 # Wald : 601 #					Spalte 8, 25: Rundungsdifferenz (cm)					Fläche graphisch : g					Rechtsform B. Kataster : A, B, C				

GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung																													
DI Georg Worsche Staatlich befugter und beiderler Ing. Konsulent für Vermessungswesen, A-9500 Villach Robert-Musil-Straße										6480/24T 19.04.2024					Vermessungsamt : Villach KG Name : Faak KG Nummer : 75410														
Katasterstand										Trennstücke					Stand nach der Vermessung														
Got.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	Tr.stk.	Ber	aus Got.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Got.	zu EZ	e.S.	Got.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25					
2056	733	A		801		196											2056	733	A		Ges.	a	196						
								1	a	70022	378		5																
Grundbucheinlagezahl:		Name und Anschrift des Eigentümers: Marktgemeinde Finkensten am Faaker See (Öffentliches Gut), Marktstr. 21, 9564 Finkensten am Faaker See, 1/1																											
733																													
Verzeichnis der Abkürzungen										Spalte 5, 22: Benutzungsart					Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart					Spalte 17									
Spalte 4, 21: Got. im Grenzblätter : G										Gärten : 301					Geweässer : 701 #					Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart					Spalte 17				
Spalte 3, 20 A: Änderung L. Löschung										Gekult. : 101 Weingärten : 401					Sonstige Benutzungsarten : 801 #					Fläche aus Koordinaten : a					Eintragung der Seite, wenn das Grundstück in eine andere Eintragung übertragen wird				
N. Neuauflösung des Grundstücks										Länder, sonstige Fläche : 201 # Wald : 601 #					Spalte 8, 25: Rundungsdifferenz (cm)					Fläche graphisch : g					Rechtsform B. Kataster : A, B, C				

GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung																													
DI Georg Worsche Staatlich befugter und beiderler Ing. Konsulent für Vermessungswesen, A-9500 Villach Robert-Musil-Straße										6480/24T 19.04.2024					Vermessungsamt : Villach KG Name : Faak KG Nummer : 75410														
Katasterstand										Trennstücke					Stand nach der Vermessung														
Got.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	Tr.stk.	Ber	aus Got.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Got.	zu EZ	e.S.	Got.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25					
						1029																		1029					
Grundbucheinlagezahl:		Name und Anschrift des Eigentümers: Endsummenblatt																											
Verzeichnis der Abkürzungen										Spalte 5, 22: Benutzungsart					Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart					Spalte 17									
Spalte 4, 21: Got. im Grenzblätter : G										Gärten : 301					Geweässer : 701 #					Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart					Spalte 17				
Spalte 3, 20 A: Änderung L. Löschung										Gekult. : 101 Weingärten : 401					Sonstige Benutzungsarten : 801 #					Fläche aus Koordinaten : a					Eintragung der Seite, wenn das Grundstück in eine andere Eintragung übertragen wird				
N. Neuauflösung des Grundstücks										Länder, sonstige Fläche : 201 # Wald : 601 #					Spalte 8, 25: Rundungsdifferenz (cm)					Fläche graphisch : g					Rechtsform B. Kataster : A, B, C				

Es ergeht das Ersuchen, die Übernahme einer Teilfläche der Parz. 700/22, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 3 m² (Trennstück 3) ins öffentliche Gut nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz lt. Vermessungsurkunde, Vermessungskanzlei DI Worsche ZT GmbH, GZ. 6480/24T, zu beraten und zu beschließen.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Übernahme einer Teilfläche aus der Parz. 700/22 in das öffentliche Gut, Parz. 2056, beide KG 75410 Faak, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Aufhebung von Aufschließungsgebieten u.zw.:

a) A01-2024 und

b) A02-2024:

GR. Jörg E g g e r berichtet, dass

zu a) -

mit Antrag vom 14.03.2024 von den grundbücherlichen Eigentümern der Parz. 410/2 und 416/2, beide KG 75305 Ferlach, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 463 m² und 372 m² gestellt wurde. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "Bauland-Kurgebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, im Einklang mit den im § 38 festgelegten Verfahrensvorschriften, kann der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet in der Gemeinde aufheben, wenn es

1. den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, einem überörtlichen Entwicklungsprogramm oder sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes entspricht,
2. die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der Gemeinde beachtet oder auf die im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung Bedacht nimmt,
3. auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der angrenzenden Gemeinden Bedacht nimmt,
4. raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen des Bundes sowie Planungen anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, berücksichtigt oder
5. dem Gesetz entspricht.

Die Erschließung der Grundstücke ist über den Privatweg des Grundstückseigentümers gegeben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 19.03.2024 bis 16.04.2024. Es langte folgende relevante Stellungnahme ein:

DI Gisela Wolschner, Abt. 8 - SUP, per Post am 08.04.2024:

Bei den mit Kundmachung vom 18.03.2024, Zl.: 034/st/24/A01-2024, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages A01/2024, aufgrund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16 Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

Zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes A01/2024:

Im nördlichen Bereich der Ortschaft Ledenitzen ist die Aufhebung eines Aufschließungsgebietes beantragt.



Der Aufhebung des Gst. 416/2, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von rd. 360 m² kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Hinsichtlich der Aufhebung des Aufschließungsgebietes auf dem Gst. 410/2, KG 75305 Ferlach, wird ersucht mitzuteilen, was auf einem rund 5 m breiten Streifen errichtet werden soll, welcher nur im nördlichen Bereich an freigegebenes "Bauland-Kurgebiet" angrenzt. Die Sinnhaftigkeit dieser Freigabe wird daher in Frage gestellt.

Daher kann aus Sicht der ha. Umweltstelle lediglich der Aufhebung der Aufschließungsgebietsfläche am Gst. 416/2, KG 75305 Ferlach, zugestimmt werden, nicht jedoch der Aufhebung des Aufschließungsgebietes am Gst. 140/2, KG 75305 Ferlach.

Anmerkung Bauamt:

Dem Antragsteller wurde die Stellungnahme übermittelt - die betroffene Fläche wurde nach Absprache auf die Parzelle 416/2 im Ausmaß von 360 m² reduziert.



Ing. Erwin Hofmeister, Abwasserverband Faaker See, per Mail am 18.03.2024:

Hallo Sabine,

bei der Kundmachung bezüglich der Aufhebung des A-Gebietes mit der Zl.: 034/st/24/A01-2024, auf den Parz. 410/2 und 416/2, beide KG 75305 Ferlach, besteht seitens des AVF kein Einwand!

Edwin Sereinig, Wasserversorgungsverband Faaker See-Gebiet, per Mail am 20.03.2024:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir nehmen Bezug auf die Kundmachung vom 18.03.2024, Zl.: 034/st/24/A01-2024, und erlauben uns folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Parz. 410/2 u. 416/2, beide KG 75305 Ferlach, befinden sich außerhalb des Versorgungsbereiches des Wasserversorgungsverbandes, die Herstellung eines Wasseranschlusses ist jedoch möglich.

Zur Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von ca. 824 m² gibt es daher keinen Einwand.

Stellungnahme Bauamt:

Aufgrund des geringen Flächenausmaßes wird keine Besicherung gefordert.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufhebung des Aufschließungsgebietes auf der Parz. 416/2, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 360 m² (A01-2024), wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu b) -

mit Antrag vom 24.05.2024 von der grundbücherlichen Eigentümerin der Parz. 441 und 442, beide KG 75305 Ferlach, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 1.489 m² gestellt wurde. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "Bauland-Dorfgebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, im Einklang mit den im § 38 festgelegten Verfahrensvorschriften, kann der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet in der Gemeinde aufheben, wenn es

1. den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, einem überörtlichen Entwicklungsprogramm oder sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes entspricht,
2. die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der Gemeinde beachtet oder auf die im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung Bedacht nimmt,
3. auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der angrenzenden Gemeinden Bedacht nimmt,
4. raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen des Bundes sowie Planungen anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, berücksichtigt oder
5. dem Gesetz entspricht.

Die Erschließung der Grundstücke ist über die öffentliche Wegparzelle 2455 gegeben bzw. ist es geplant im Zuge einer Teilung einen Privatweg zur Erschließung des südlicheren Bereiches zu schaffen. Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 29.05.2024 bis 26.06.2024. Es langte folgende relevante Stellungnahme ein:

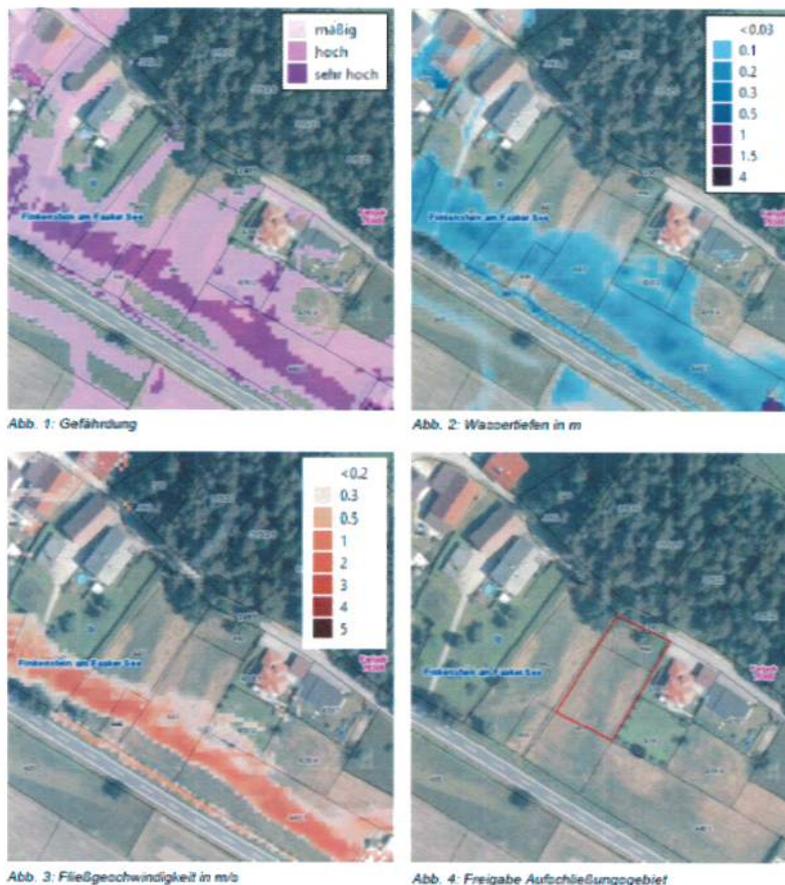
Magdalena Klaudrat, Abteilung 12 - Wasserwirtschaft, per Mail am 03.06.2024:

Mit Schreiben der Gemeinde Finkenstein vom 29.05.2024, Zl.: 034/st/24/A02-2024, wird die Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 1.489 m² für das gesamte Gst. 442 und einer Teilfläche des Gst. 441, beide KG 75305 Ferlach, kundgemacht. Dazu wird folgende schutzwasserwirtschaftliche Stellungnahme abgegeben:

Die gegenständlichen Grundstücke befinden sich im Südosten der Ortschaft Oberferlach. Es besteht keine Gefährdung durch Überflutung aus einem Fließgewässer. Jedoch zeigt die Hinweiskarte des Landes Kärnten eine mögliche Gefährdung durch Oberflächenwasserabfluss. Diese Hinweiskarte wurde seitens des Landes Kärnten im Jahr 2021 erstellt und weist eine mögliche Gefährdung durch Oberflächenwasserabfluss unter der Annahme einer vereinfachten Berechnung aus. Laut dieser Hinweiskarte sind die gegenständlichen Grundstücke von Oberflächenwasserabfluss infolge von starken oder langanhaltenden Niederschlägen, bei gefrorenem Boden oder bei Schneeschmelze betroffen, wobei das Oberflächenwasser von den nördlich und östlich der Grundstücke gelegenen bewaldeten Hängen Bleiberg und Petelin stammt.

Das tatsächliche Auftreten von Oberflächenwasser hängt von mehreren Faktoren ab, die sich auch zeitlich ändern können (z.B. Bodenbeschaffenheit, Vorfeuchte, Oberflächenabfluss auf gefrorenem Boden usw.) Die Oberflächenwasserhinweiskarten stellen die maximalen Abflussverhältnisse für einen angenommenen Regen mit 60 mm Niederschlag innerhalb von 30 Minuten dar. Dies entspricht in Kärnten im Durchschnitt in etwa einem 100-jährlichen, 30-

minütigen Regenereignis. Die Simulation wurde für einen Zeitraum von einer Stunde durchgeführt. Das heißt, nach Regenende (30 Minuten) wurde der Nachlauf für eine weitere halbe Stunde berechnet. Danach wurde für jede Rasterzelle der Maximalwert aus der 60-minütigen Simulationszeit gesucht. Die Karten stellen somit nicht die Situation zu einem bestimmten Zeitpunkt dar, sondern den innerhalb von einer Stunde aufgetretenen ungünstigsten Wert. Das digitale Geländemodell beruht auf Laserscandaten (in Finkenstein Flugjahr 2011), welche für eine Zellgröße von 2 m x 2 m gerastert wurden. Somit sind kleinräumige Strukturen (z.B. Gehsteigkanten, Ackerfurchen, Straßeneinläufe, Durchlässe u.ä.) im Modell nicht berücksichtigt. Gebäude wurden daraus automatisiert entfernt. Eine Versickerung des Wassers in den Boden wurde bei der Simulation nicht berücksichtigt. In den nachfolgenden Abbildungen werden die Gefährdungskategorien, die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die zur Freigabe beantragte Fläche dargestellt.



Der Großteil des Oberflächenwassers fließt im unteren Bereich des Grundstücks 441 von Ost nach West ab. Hier sind auch die Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten höher, weshalb für diesen Bereich die Gefährdungskategorie "hoch" ausgewiesen wurde. Dieser Bereich liegt jedoch außerhalb der zur Freigabe vorgesehenen Fläche. Laut der Hinweiskarte besteht im zur Freigabe vorgesehenen Bereich eine "mäßige Gefährdung", da hier ein flächiger von Nord nach Süd gerichteter Oberflächenwasserabfluss möglich ist, wobei das Wasser über die Gemeindestraße "Kumweg" auf die Grundstücke gelangen kann. Da hier aber die Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten gering sind, besteht aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht kein Einwand gegen die Freigabe des Aufschließungsgebietes. Die mögliche Gefährdung durch Oberflächenwasser sollte jedoch bei der Bebauung berücksichtigt werden - bei geringen Wassertiefen z.B. durch Hochziehen der Lichtschächte o.ä. (bereits wenige Zentimeter Wassertiefe können zur Überflutung von Kellerräumen führen und ggf. hohe Schäden verursachen). Diesbezüglich wird auf die OIB-Richtlinien (OIB Richtlinie 3, Stand April 2019, Punkt 6.2 Schutz gegen Niederschlagswasser und 6.3 Vorsorge vor Überflutungen) verwiesen. Das auf dem Grundstück auf bebauten oder befestigten Flächen (z.B. Dach- oder Asphaltflächen) an-

fallende Niederschlagswasser ist gemäß den baurechtlichen Vorgaben auf Eigengrund zu versickern. Beiliegend zur Stellungnahme finden Sie Informationen zur Hinweiskarte Oberflächenabfluss (Grundlagen und Legende) und eine Broschüre des Bundesministeriums zur Eigenvorsorge bei Oberflächenabfluss (Leitfaden für Planung, Neubau und Anpassung).

Ing. Helmut Arnold, Straßenbauamt Villach, per Mail am 03.06.2024:

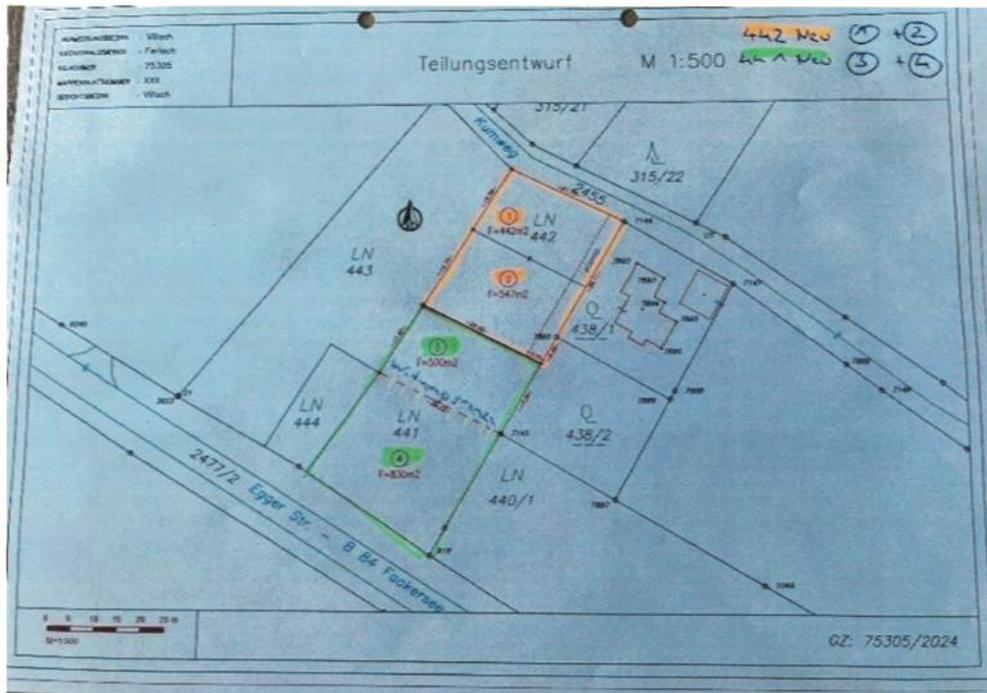
Sehr geehrte Damen und Herren!

Es wird höflich um Übermittlung eines Aufschließungskonzeptes ersucht.

Derzeit wird seitens der Landesstraßenverwaltung gegenständlichem Antrag nicht zugestimmt.

Anmerkung Bauamt:

Herrn Ing. Arnold wurde ein Erschließungskonzept übermittelt, in welchem ersichtlich ist, dass alle geplanten Parzellen über einen Privatweg erschlossen werden. Dieser bindet in den Gemeindegeweg "Kumweg" ein. Eine Einbindung in die Landesstraße ist daher nicht notwendig.



Die Stellungnahme wurde daher wie folgt abgeändert:

Ing. Helmut Arnold, Straßenbauamt Villach, per Mail am 05.06.2024:

Sehr geehrte Frau Tschernjak!

Unter Voraussetzung des Zufahrens über die Gemeindestraße wird seitens der Landesstraßenverwaltung gegenständlichem Antrag zugestimmt!

Stellungnahme Bauamt

Seitens des Bauamtes wird angemerkt, dass die Flächen sich innerhalb der Siedlungsgrenzen befinden und mit der Freigabe des Aufschließungsgebietes die Siedlungslücken innerorts aufgefüllt werden. Eine Vereinbarung hinsichtlich einer Bebauungsverpflichtung ist abzuschließen (Höhe € 20.846,00).

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt mit 26 : 1 Stimme (GRⁱⁿ Mag.^a Brigitte SCHMAUS) die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf den Parz. 442 und 441, beide KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 1.489 m², wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Fristerstreckung Bebauungsverpflichtung Parz. 427/5, KG 75428 Mallestig:

GR. Jörg E g g e r berichtet, dass im Zuge der Umwidmung der Parz. 427/5, KG 75428 Mallestig (integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan EKZ I - Spar), im Ausmaß von 3.228 m² vom Grundeigentümer mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine privatwirtschaftliche Vereinbarung gem. § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 2005, idgF, über die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücksflächen innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Umwidmung, abgeschlossen wurde. Als Sicherstellung wurde eine Bankgarantie in Höhe von € 64.560,00 am Gemeindeamt hinterlegt. Die Frist für die widmungsgemäße Bebauung endet am 30.08.2024.

Mit Schreiben vom 29.05.2024 wurde eine Erstreckung der Frist beantragt:

Umwidmung Parz. 427/5, KG 75428 Mallestig

Bebauungsverpflichtung gemäß § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz

Ansuchen um einmalige zweijährige Fristverlängerung

Sehr geehrte Frau Sabine Tschemernjak!

Bezugnehmend Ihres Schreibens vom 14.05.2024, in welchem Sie darüber informieren, dass die widmungsgemäße Bebauung des im Betreff genannten Grundstückes innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Umwidmung bis dato noch nicht passiert ist und die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See aus diesem Grund mit Ende der Frist für die widmungsgemäße Verwendung, also mit 30.08.2024, die seitens der SPAR Österreichische Warenhandels-AG, Zweigniederlassung Maria Saal, hinterlegte Bankgarantie in der Höhe von EUR 64.560,- in Anspruch nehmen wird, erlauben wir uns, folgendes Ansuchen zu stellen: Die SPAR Österreichische Warenhandels-AG, Zweigniederlassung Maria Saal ersucht die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, die vereinbarte Frist von fünf Jahren für die Bebauung des Grundstückes 427/5 KG 75428 Mallestig einmalig um zwei Jahre zu verlängern. Begründung: Aufgrund der Coronapandemie in den Jahren 2020, 2021 und 2022 und damit einhergehenden Engpässen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Architektenleistungen, war es uns nicht möglich, die Planung bezüglich der Neuerrichtung des SPAR-Supermarktes Finkenstein bis zum heutigen Tage abzuschließen bzw. zu finalisieren. Für die Planung und in weiterer Folge Errichtung eines topmodernen SPAR-Supermarktes in Finkenstein bedarf es seitens der SPAR Österreichische Warenhandels-AG zumindest noch einen weiteren zu gewährenden Zeitraumen von 2 Jahren. Wir bitten Sie, geschätzte Frau Tschemernjak, um Weiterleitung des gegenständlichen Ansuchens an den dafür zuständigen Ausschuss sowie in weiterer Folge den Gemeinderat der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See. Für etwaige Fragen und oder Auskünfte in gegenständlicher Angelegenheit stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung ...

Von Seiten des Bauamtes wird angemerkt, dass als Rechtsgrundlage für die Vereinbarung einer Bebauungsverpflichtung § 22 K-GplG 1995 (Kärntner Gemeindeplanungsgesetz), in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, mit der dazugehörigen Erläuterung für privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinden im Bereich der örtlichen Raumplanung dient. Eine **einmalige** Verlängerung der Vereinbarung ist laut § 22 K-GplG 1995 (Kärntner Gemeindeplanungsgesetz), in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, möglich.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, dem Antrag auf Fristverlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Parz. 427/5, KG 75428 Mallestig, nicht zuzustimmen.

Der Gemeindevorstand schlägt ebenfalls e i n s t i m m i g vor, dem Antrag auf Fristverlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Parz. 427/5, KG 75428 Mallestig, nicht zuzustimmen.

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass zu Tagesordnungspunkt 13) ein Abänderungsantrag von den Mitgliedern des Gemeinderates Bgm. Christian **Poglitsch**, VM. Ing. Alexander **Linder** und VM. Christian **Oschounig** eingebracht wurde mit folgendem Wortlaut:

Abänderungsantrag

gem. § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, idgF;

Von den nachstehend angeführten Mitgliedern des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wird zu Tagesordnungspunkt 13) "*Fristerstreckung Bebauungsverpflichtung Parz. 427/5, KG 75428 Mallestig*" nachstehender **Abänderungsantrag** gestellt:

*In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 24.06.2024 wurde **einstimmig** vorberaten, dem Antrag auf Fristerstreckung für die obgenannte Parzelle in Bezug auf die widmungsgemäße Verwendung nicht stattzugeben.*

Nach erneuter Verhandlung mit dem Vertragspartner und der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See am 26.06.2024 inkl. dem von der SPAR Österr. Warenhandels-AG vorgelegten Schriftstück vom 27.06.2024 sind berücksichtigungswürdige Gründe vorgebracht und auch belegt worden, die eine Verlängerung nun doch rechtfertigen würden.

Der Gemeinderat möge dem Antrag auf Fristerstreckung der Bauungsverpflichtung für die Parz. 427/5, KG 75428 Mallestig, für insgesamt zwei Jahr zustimmen.

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Gemeinderat mit 26 : 1 Stimme (GRⁱⁿ Mag.^a Brigitte SCHMAUS) den Abänderungsantrag auf Fristerstreckung der Bauungsverpflichtung Parz. 427/5, KG 75428 Mallestig, wie vom Vorsitzenden vorgetragen.

Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

Einführung einer neuen Straßenbezeichnung in Fürnitz:

GR. Jörg E g g e r berichtet, dass für die Wegparz. 132/13, KG 75413 Fürnitz, die neue Wegbezeichnung "*Muldenweg*" eingeführt werden soll. Die derzeitige Bezeichnung "*Bahnhofstraße*", die für die errichteten Wohnhäuser auf den Parz. 132/3, 132/4 und 132/9, alle KG 75413 Fürnitz, vergeben wurde (abzweigend von der bestehenden "*Bahnhofstraße*") kann nicht mehr weitergeführt werden, da eine durchgehende Nummerierung nicht mehr möglich ist.

Weiters liegt der Baubehörde ein Antrag für die Errichtung von drei Zweifamilienwohnhäusern auf der Parz. 132/12, KG 75413 Fürnitz, vor.

Die betroffenen Liegenschaftseigentümer (drei Familien) sowie der Eigentümer der Wegparzelle wurden mit Schreiben vom 23.05.2024 von der beabsichtigten Einführung der Wegbezeichnung "*Muldenweg*" in Kenntnis gesetzt und ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Mit Eingabe vom 08.06.2024 hat die Familie Muschett die Wegbezeichnung **Wiesenrain** oder **Wiesenrainweg** vorgeschlagen, da die Bezeichnung "*Muldenweg*" laut Aussage der Fam. Muschett "*einen sehr seltsamen Beigeschmack*" hat.

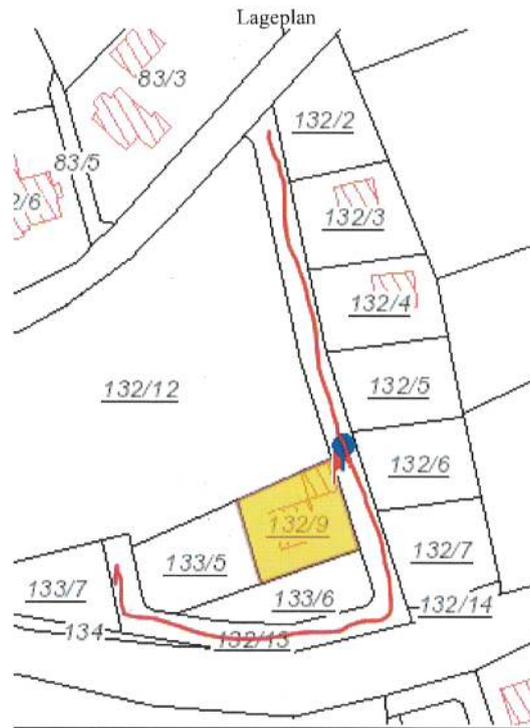
Von den drei Liegenschaftseigentümern (Familien Mattersdorfer, Scheibenbauer u. Carchedi) wurden folgende Vorschläge eingebracht:

Europaweg

Europastraße

Regenbogenstraße

Vorschlag seitens des Bauamtes: *Muldenweg* oder *Wiesenrainweg*



Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt *einstimmig* vor, den besagten Straßenabschnitt mit "Wiesenrainweg" zu bezeichnen.

Der Gemeinderat beschließt *einstimmig*, den Straßenabschnitt, Parz. 132/13, KG 75413 Fürnitz, mit "Wiesenrainweg" zu bezeichnen, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

Straßensanierungsprogramm 2024:

GR. Jörg E g g e r berichtet, dass durch das Bauamt die Ausschreibung und Planung zum Projekt "Straßensanierungsprogramm 2024" erfolgte. Die Ausschreibung umfasst die Straßenabschnitte "Kopeiner Straße" mit Abzweigung "Eibenweg". Den beigelegten Plangrundlagen sind die Straßenabschnitte zu entnehmen.

Die Ausschreibung der Straßen erfolgte getrennt gem. Bundesvergabegesetz im nicht offenen Verfahren im Unterschwellenbereich. Folgende Unternehmen wurden zur Angebotslegung geladen:

1	Fa. STRABAG Triglavstraße 9, 9500 Villach	3	Fa. Granit Bau Auenfischerstraße 53a, 9400 Wolfsberg	5	Fa. KOSTMANN Burgstall-St.andrä 44, 9433 St.Andrä
2	Fa.Swietelsky Josef-Sablatnig Str.251 9020 Klagenfurt	4	Fa. PORR Bau GmbH Robertstraße 1 9020 Klagenfurt	6	Fa. Habau Bau GmbH Gewerbstraße 78, 9710 Feistritz Drau

Die Ergebnisse des Bieterverfahrens sind den nachfolgenden Übersichtstabellen zu entnehmen:

Kopeiner Straße mit Abzweigung Eibenweg



PREISSPIEGEL Baumeisterarbeiten												
Projekt : Sanierung Kopeiner Strasse-Eibenweg												
Firmen												
PORR												
Granit												
KOSTMANN												
SWIETELSKY												
STRABAG												
Positions Nr.	Menge	EH	EH ATS	PP ATS								
01201K	1,00	PA	261,38	261,38	661,89	661,89	186,71	186,71	390,00	390,00	255,02	255,02
020101B	1,00	PA	33 203,93	33 203,93	63 476,83	63 476,83	2 043,93	2 043,93	8 078,60	8 078,60	23 885,44	23 885,44
020401A	1,00	PA	1 914,72	1 914,72	2 343,60	2 343,60	1 171,49	1 171,49	1 778,60	1 778,60	2 195,38	2 195,38
061601D	3200,00	m2	1,52	4 864,00	2,72	8 704,00	5,17	16 544,00	5,72	18 304,00	13,26	42 432,00
061811D	45,00	m	8,29	373,05	9,74	438,30	3,74	168,30	12,19	548,55	3,29	148,05
061703S	1,00	Stk	1 208,49	1 208,49	5 684,00	5 684,00	4 303,67	4 303,67	5 399,79	5 399,79	3 847,01	3 847,01
062530C	950,00	m3	11,48	10 906,00	2,30	2 185,00	20,18	19 171,00	31,71	30 124,50	31,31	29 744,50
064011D	100,00	m3	12,06	1 206,00	52,34	5 234,00	94,28	9 428,00	43,05	4 305,00	36,48	3 646,00
080102A	210,00	m3	9,47	1 988,70	2,73	573,30	11,84	2 486,40	15,46	3 246,60	27,91	5 861,10
080102C	20,00	m3	64,20	1 284,00	34,49	669,80	37,56	751,20	181,07	3 621,40	57,58	1 151,80
080102D	160,00	m3	5,37	1 020,30	1,22	231,80	11,84	2 249,60	1,71	324,90	17,85	3 391,50
080106A	2,00	m3	30,50	61,00	65,10	130,20	50,66	101,32	82,50	165,00	109,14	218,28
080106G	8,00	Stk	0,17	1,36	24,08	192,64	0,01	0,08	5,08	40,64	58,31	466,48
080130D	20,00	m3	28,07	561,40	77,38	1 547,60	14,29	285,80	67,85	1 357,00	17,78	355,60
102101C	160,00	m	14,48	2 316,80	9,71	1 553,60	85,00	13 600,00	87,25	13 960,00	30,18	4 828,80
102101D	100,00	m	22,61	2 261,00	54,27	5 427,00	98,97	9 897,00	98,61	9 861,00	35,82	3 582,00
102105A	500,00	VE	1,09	545,00	1,47	735,00	1,05	525,00	1,67	835,00	1,17	585,00
102110K	5,00	m	43,87	219,35	44,74	223,70	110,71	553,55	111,24	556,20	57,54	287,70
110302C	10,00	m	26,90	269,00	20,07	200,70	53,38	533,80	45,01	450,10	27,98	279,80
110804A	10,00	m	0,26	2,60	0,62	6,20	0,26	2,60	1,34	13,40	1,15	11,50
111204A	4,00	Stk	204,00	816,00	109,20	436,80	132,80	531,20	333,24	1 332,96	212,47	849,88
124170D	14,00	Stk	352,88	4 940,32	156,17	2 186,38	462,91	6 480,74	657,72	9 208,08	481,24	6 737,36
124170E	8,00	Stk	34,60	276,80	12,46	99,68	31,39	251,12	80,15	641,20	122,87	982,80
125001A	12,00	Stk	18,35	220,20	305,76	3 669,12	76,34	918,08	51,90	622,80	61,59	739,08
125002O	11,00	Stk	14,68	161,48	62,33	685,63	28,48	313,28	41,10	452,10	54,57	600,27
125003A	12,00	Stk	95,18	1 142,16	294,00	3 528,00	115,00	1 380,00	124,00	1 488,00	89,82	1 077,84
125003X	11,00	Stk	26,42	312,62	68,56	754,16	76,00	838,00	59,20	651,20	42,19	464,09
125004E	2,00	Stk	280,62	561,24	390,88	781,76	337,60	675,00	391,40	782,80	435,01	870,02
250101C	3300,00	m2	0,50	1 650,00	0,07	231,00	0,28	924,00	0,93	3 069,00	1,55	5 115,00
250101D	850,00	m3	9,81	8 338,50	7,30	6 205,00	36,77	31 254,50	33,96	28 868,00	48,88	41 548,00
251001F	3300,00	m2	3,03	9 999,00	3,99	13 167,00	8,72	28 778,00	5,91	19 503,00	3,30	10 890,00
260201D	50,00	m	6,22	311,00	8,99	449,50	3,96	198,00	4,53	226,50	4,42	221,00
260220A	40,00	m	6,70	268,00	10,63	426,20	5,72	228,80	11,04	441,60	12,16	487,60
260230A	40,00	m2	7,29	291,60	10,75	430,00	2,55	102,00	7,54	301,60	3,82	152,80
262015E	0,00	m2	19,06	0,00	24,07	0,00	18,25	0,00	22,68	0,00	21,48	0,00
262019F	3300,00	m2	19,57	64 581,00	13,68	45 078,00	19,74	65 142,00	22,46	74 118,00	24,16	79 728,00
980101O	30,00	hr	55,00	1 650,00	50,96	1 528,80	50,00	1 500,00	55,00	1 650,00	54,57	1 637,10
980301C	10,00	hr	77,79	777,90	84,00	840,00	62,22	622,20	77,26	772,60	78,27	782,70
980301E	10,00	hr	46,61	466,10	64,40	644,00	58,34	583,40	61,60	616,00	63,34	633,40
980301F	5,00	hr	47,22	236,10	54,91	274,55	58,33	291,65	61,60	308,00	63,59	317,95
980303E	20,00	hr	84,62	1 692,40	76,16	1 523,20	71,15	1 423,00	87,36	1 747,20	96,34	1 926,80
980501O	2000,00	VE	1,08	2 160,00	1,00	2 000,00	1,00	2 000,00	1,12	2 240,00	1,17	2 340,00
980502O	3500,00	VE	1,10	3 850,00	1,00	3 500,00	1,00	3 500,00	1,12	3 920,00	1,17	4 095,00
Summe				169 170,26		188 696,94		231 934,42		256 119,12		289 369,61
GESAMTSUMME NETTO				169 170,26		188 696,94		231 934,42		256 119,12		289 369,61
NACHLASS %			5%	8 458,51	10%	18 869,69	2%	3 479,02	0%	0,00	0%	0,00
SUMME Netto ABZ. NL.				160 711,75		169 827,25		228 455,40		256 119,12		289 369,61
20% MwSt				32 142,35		33 985,45		45 691,08		51 223,82		57 873,92
SUMME BRUTTO				192 854,10		203 792,70		274 146,48		307 342,94		347 243,53
BIETERREIHENFOLGE				1.		2.		3.		4.		5.

Im Zuge der Ausschreibung, respektive der Planung, wurden sämtliche Versorgerinteressen (Wassergenossenschaft, Abwasserverband, Kelag, A1, BIK, ...) gewahrt. Positive Synergieeffekte sollen genutzt werden. Die Bedeckung ist mit der Finanzverwaltung akkordiert.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, das Straßensanierungsprogramm 2024 / "Kopeiner Straße" mit Abzweigung "Eibenweg" mit brutto € 192.854,10 zu beraten und beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g das Straßensanierungsprogramm 2024 / "Kopeiner Straße" mit Abzweigung "Eibenweg", wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 16) der Tagesordnung:

Änderung einer Vereinbarung mit dem Hilfswerk Kärnten:

1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela B a u m g a r t n e r berichtet, dass mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 29.06.2023 mit dem Hilfswerk Kärnten zwei Vereinbarungen abgeschlossen wurden u.zw. eine für die KiTa - untergebracht in der Mittelschule Finkenstein - und eine für die KiTa - untergebracht in der Lebenshilfe Ledenitzen - jeweils mit zwei Gruppen.

Auf Antrag des Hilfswerk Kärnten soll die Vereinbarung für die KiTa in der Lebenshilfe Ledenitzen wie folgt geändert werden:

- es soll ein Kündigungsverzicht auf 10 Jahre vereinbart (31.08.2034) und in die Vereinbarung mit aufgenommen werden;
- Die Vereinbarung soll neu "Über den Betrieb der Kindertagesstätte / alterserweiterten Kindergruppe (1-6 Jahre) Ledenitzen" lauten;

Die Vereinbarung wird von der Berichterstatterin den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Änderung der Vereinbarung mit dem Hilfswerk Kärnten für die KiTa in der Lebenshilfe Ledenitzen, wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 17) der Tagesordnung:

Abschluss einer Vereinbarung mit der Kindertagesstätte Pinocchio e.V. gemäß dem Ktn. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz:

1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela B a u m g a r t n e r berichtet, dass Gemeinden dafür Sorge zu tragen haben, dass Plätze in Kindertagesstätten und in Kindergärten im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche innerhalb oder außerhalb der Gemeinde für diese Altersgruppe zur Verfügung gestellt werden. Es besteht gemäß § 19a Abs. 1 kein Rechtsanspruch seitens der Eltern.

In Erfüllung des Versorgungsauftrages kann die Gemeinde selbst als Trägerin fungieren oder private Anbieter als Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch eine

schriftliche Vereinbarung heranziehen. Diese Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem privaten Träger stellt eine Fördervoraussetzung im Sinne des § 36 Abs. 3 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dar.

Die Kindertagesstätte Pinocchio e.V. hat bis dato mit der Förderung des alten Modells kostendeckend gearbeitet. Nach dem neuen Gesetz gibt es jedoch keine Kindertagesstätte für Kinder von 3-6 Jahren, daher wird die KiTa Pinocchio ab dem nächsten Jahr eine Kindertagesstätte für Kinder von 1-3 Jahren. Aufgrund dieser Änderung ist ein Betreuungsschlüssel von 1:5 vorgeschrieben, d.h., dass eine zusätzliche Vollzeitkraft aufgenommen werden muss.

Aus diesem Grunde ist die Kindertagesstätte Pinocchio e.V. an die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See herantreten, um eine Vereinbarung betreffend einer etwaigen Kostendeckung abzuschließen.

Die Vereinbarung mit der Kindertagesstätte Pinocchio e.V. soll mit 1. September 2024 in Kraft treten und wird von der Berichterstatterin den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abschluss einer Vereinbarung mit der Kindertagesstätte Pinocchio e.V. gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 18) der Tagesordnung:

Abschluss eines Wartungsvertrages mit der Fa. probs GesbR:

1. VbGm.ⁱⁿ Michaela B a u m g a r t n e r berichtet, dass für alle acht Gruppen der gemeindeeigenen Kindergärten Tablets angekauft wurden, um in weiterer Folge mit dem Programm *KIDO* arbeiten zu können.

Das Programm dient dazu, den Elementarpädagoginnen die administrativen Aufgaben, wie z.B. Gruppen-Verwaltung, Verwaltung der Beobachtungsbögen u.dgl. zu erleichtern.

Die Kosten belaufen sich auf € 130,00 pro Gruppe, somit € 1.040,00 pro Jahr. Im Angebot sind allfällige Einrichtungsarbeiten, Fehlerbehebungen und Verbesserungen sowie Support enthalten.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g , mit der Fa. probs GesbR. einen Wartungsvertrag zum Betrag von € 1.040,00 pro Jahr bis auf Widerruf abzuschließen, wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 19) der Tagesordnung:

Finanzielle Unterstützung und Übernahme der Verwaltungs- und Personalkosten sowie der Vorfinanzierung und Ausfallhaftung der Landes- und Bundesförderungen für die schulische Tagesbetreuung (GTS) 2024/25:

1. VbGm.ⁱⁿ Michaela Baumgartner berichtet, dass die Nachfrage nach Betreuung von Schülern am Nachmittag ungebrochen ist. Nach aktuellem Stand der Anmeldungen werden im kommenden Schuljahr ca. **250 Kinder** (aktuell 245) in mittlerweile neun GTS-Gruppen und drei Hortgruppen betreut.

Aufgrund der Anmeldungen und gesetzlichen Regelungen wird in der VS Latschach eine zweite GTS-Gruppe und in der VS Ledenitzen eine dritte GTS-Gruppe eröffnet. Überziehungen von Gruppen werden seitens der Bildungsdirektion nicht mehr toleriert und genehmigt. Räumliche Gegebenheiten spielen eine untergeordnete Rolle, da das gesamte Schulhaus als GTS genutzt werden kann.

Um den Freizeitteil ganztägiger Schulform (GTS) an den Standorten in den Volksschulen *Ledenitzen, Latschach, Finkenstein* und *Fürnitz* auch im Schuljahr 2024/25 bestmöglich organisieren und leistbare Tarife gewährleisten zu können, hat die *"Kinderbetreuung Kleeblatt GmbH"* mit Schreiben vom 25.04.2024 bei der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See um Übernahme der errechneten Verwaltungs-, Betriebs- und Personalkosten und um Vorfinanzierung und Ausfallhaftung der Landes- und Bundesfördergelder in der Gesamthöhe von € 324.900,00 angesucht.

Das Ansuchen basiert auf Basis der angemeldeten Kinder und den Förderrichtlinien für Zweckzuschüsse (Förderungen) des Bundes und des Landes Kärnten. Die beantragten Fördergelder von Bund und Land für die schulische Tagesbetreuung werden der Gemeinde erst im Nachhinein überwiesen, wobei anzumerken ist, dass der Fördertopf des Bundes immer kleiner wird (Bundesförderung je GTS-Gruppe nur mehr € 2.000,00 von ursprünglich € 9.000,00).

Für neu entstehende Gruppen (VS Latschach und VS Ledenitzen) sind nur im ersten Jahr je € 6.300,00 zu erwarten.

Berechnung der Akontozahlungen an "Kleeblatt" auf Basis 9 GTS Gruppen für das Schuljahr 2024/25

AUSGABEN	GTS Lede (3 Gr.)	GTS Fink (2 Gr.)	GTS Für (2 Gr.)	GTS Lat (2 Gr.)	SUMME in €
Betreuungs- und Personalkosten	113.981,34	73.693,14	69.449,61	74.211,82	331.335,92
Betriebsmanagement und sonstige betriebliche Aufwendungen	25.500,00	17.000,00	17.000,00	17.000,00	76.500,00
	139.481,34	90.693,14	86.449,61	91.211,82	407.835,92
EINNAHMEN					
Voraussichtliche Elternbeiträge	28.440,00	18.960,00	17.380,00	18.170,00	82.950,00
Förderungen Bund & Land (maximal)	34.300,00	20.000,00	20.000,00	24.300,00	98.600,00
Zuschuss Gde. Betreuungspersonal	51.241,34	34.733,14	32.069,61	31.741,82	149.785,92
Zuschuss Gde. für Betriebsmanagement und sonstige betriebliche Aufwendungen	25.500,00	17.000,00	17.000,00	17.000,00	76.500,00
	139.481,34	90.693,14	86.449,61	91.211,82	407.835,92
				abzgl. Elternbeiträge	82.950,00
				Summe	324.885,92
GTS Kostenübernahme bzw. Vorfinanzierung für 2024/25 (gerundet)					325.000,00
davon 40% 1.Akontozahlung im Sept. 2024					130.000,00
und 60% 2.Akontozahlung im Februar 2025					195.000,00

Derzeit verfügbare Mittel "*Subventionen an Kleeblatt*" € **140.000,00**

abzgl. Vorfinanzierung Sommerbetreuung 2023/24 (GV-Beschluss bereits erfolgt) u. reserviert € 8.882,00

GTS 2024/25 benötigte finanzielle Mittel im Sept. 2024

1. Akontozahlung an Kleeblatt für GTS 2024/25 € **130.000,00**

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Übernahme der Verwaltungs- und Personalkosten sowie die Vorfinanzierung und Ausfallhaftung der Landes- und Bundesförderungen für die schulische Tagesbetreuung (GTS) für das Schuljahr 2024/25, wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 20) der Tagesordnung:

Ganztägig geführte Volksschulen (GTS)

a) soziale Staffelung der Elternbeiträge und Anpassung der Tarifordnung ab dem Schuljahr 2024/25 und

b) Festlegung von Richtlinien der sozialen Staffelung von Elternbeiträgen:

1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela Baumgartner berichtet, dass

zu a) -

die gesetzlichen Novellierungen im Bildungsinvestitionsgesetz eine "soziale Staffelung" von Elternbeiträgen für die Betreuung durch den Schulerhalter vorsehen und ist die Tarifordnung dementsprechend anzupassen bzw. um diesen Punkt zu erweitern. Zweck der sozialen Staffelung ist, Kindern einkommensschwacher Familien ungehindert Zugang zu ganztägig geführten Schulformen zu ermöglichen - unabhängig vom finanziellen Hintergrund.

Eine "soziale Staffelung" ist in der Verordnung aufzunehmen, da dies gem. § 5 Abs. 5 Bildungsinvestitionsgesetz Grundvoraussetzung für die Auszahlung zukünftiger Bundesfördermittel ist.

Weiters sind "Richtlinien zur sozialen Staffelung des Elternbeitrages für Betreuung der ganztägig geführten Schulen in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See" eigens festzulegen und in der Tarifordnung darauf hinzuweisen.

Grundlage für die Ermittlung zur Genehmigung eines ermäßigten Elternbeitrages bildet das anrechenbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen der zur Antragstellung zuletzt verlaublichen Einkommensgrenzen gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 - KSHG 2021, idgF, "Heizkostenzuschuss" (siehe Pkt. 2 - Richtlinien zur sozialen Staffelung des Elternbeitrages).

Errechnete Tarife für die schulische Tagesbetreuung (GTS) im Schuljahr 2024/25

GTS Standorte	Elternbeitrag für Betreuung/Monat	Soziale Staffelung aufgrund der festgelegten Richtlinien	
		bei 30 % Ermäßigung	bei 50 % Ermäßigung
5 Tage/Woche	€ 79,00	55,30	39,50
4 Tage/Woche	€ 67,00	46,90	33,50
3 Tage/Woche	€ 55,00	38,50	27,50
2 Tage/Woche	€ 43,00	30,10	21,50
1 Tag/Woche	€ 31,00	21,70	15,50

Bis dato gab es nur vereinzelt Anfragen auf Ermäßigung von Elternbeiträgen. Bis 15.10. bzw. 08.03. jeden Jahres, kann ein Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages für die schulische Tagesbetreuung an die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gestellt werden.

Finanzierung von gewährten Anträgen aus dem Sozialreferat gemäß des Heizkostenzuschusses - Aufstockung im 2. NTV bzw. Budget 2025.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die soziale Staffelung der Elternbeiträge und Anpassung der Tarifordnung ab dem Schuljahr 2024/25, wie von der Berichterstatlerin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

zu b) -

RICHTLINIEN

zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge in den ganztätig geführten Volksschulen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See

1. Diese Richtlinien zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge (Betreuung) der ganztätig geführten Volksschulen werden auf Grundlage des § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztätiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), StF: BGBl. I Nr. 8/2017, idgF, festgesetzt.
2. Auf Grundlage dieser Richtlinien können Obsorgeberechtigte (je nach Nettoeinkommen) auf Grundlage der sozialen Staffelung eine Verminderung des Elternbeitrages (Betreuung) beantragen.
3. Die Höhe der Elternbeiträge für die schulische Tagesbetreuung an den ganztätig geführten Volksschulen in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See werden seitens des Gemeinderates mittels Tarifverordnung beschlossen. Die Höhe der Elternbeiträge für die außerschulische Tagebetreuung wird seitens des Betreibers in Kooperation mit der Schulleitung und dem Schulerhalter vor Beginn der Ferienbetreuung festgesetzt.
4. Das Kind, für welches nach diesen Richtlinien die soziale Staffelung der Elternbeiträge beantragt wird, muss gem. § 1 Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985), StF: BGBl. Nr. 76/1985, idgF, schulpflichtig sein und am Freizeiteil einer in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ganztätig geführten Volksschule gem. § 12a Abs. 1 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG), StF: BGBl. Nr. 472/1986, idgF, angemeldet sein.
5. Des Weiteren muss das Kind, für welches die Reduzierung des Elternbeitrages laut dieser sozialen Staffelung angesucht wird, sowie zumindest ein Obsorgeberechtigter den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See haben und diese gemeinsam in einem Haushalt wohnen (Ausnahme Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendwohlfahrt o.dgl.).
6. Der formlose, schriftliche Antrag auf "*Genehmigung einer Ermäßigung des Elternbeitrages für Betreuung*" ist entweder persönlich beim Bürgerservice der Marktgemeinde in den dafür vorgesehenen Amtsstunden samt erforderlichen Beilagen abzugeben oder elektronisch per eMail an finkenstein@ktn.gde.at zu übermitteln.
7. Die Antragsstellung auf Genehmigung einer Ermäßigung gemäß der sozialen Staffelung für die schulische Tagesbetreuung kann zu Beginn des Schuljahres bei Anmeldung zum Freizeiteil, spätestens jedoch bis zum 15.10. jeden Jahres sowie zum Halbjahr des jeweiligen Schuljahres, spätestens jedoch bis zum 08.03. jeden Jahres erfolgen.
8. Die Antragstellung auf Genehmigung einer Ermäßigung gemäß dieser sozialen Staffelung für die außerschulische Tagesbetreuung (Ferienbetreuung) muss spätestens eine Woche vor Beginn der Ferienbetreuung erfolgen.
9. Die Grundlage für die Ermittlung des ermäßigten Elternbeitrages (Betreuung) bildet das anrechenbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen der zur Antragstellung

zuletzt verlautbarten Einkommensgrenzen gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – KSHG 2021, StF: LGBl. Nr. 107/2020, idgF, "Heizzuschuss".

Nach diesen Richtlinien werden die Elternbeiträge - je nach Einkommen – wie nachstehend angeführt, gestaffelt:

- 30 %ige Reduzierung des Elternbeitrages = Einkommensgrenze des "kleinen Heizkostenzuschusses" der zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt verlautbarten Verordnung gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021, StF: LGBl. Nr. 107/2020, idgF.
 - 50 %ige Reduzierung des Elternbeitrages = Einkommensgrenze des "großen" Heizkostenzuschusses" der zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt verlautbarten Verordnung gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021, StF: LGBl. Nr. 107/2020, idgF.
10. Bis zur schriftlichen Mitteilung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages sind die Elternbeiträge in voller Höhe gemäß der jeweiligen geltenden Tarifordnung seitens der Obsorgeberechtigten zu bezahlen.
 11. Bei schriftlicher Genehmigung des Antrages wird der jeweilige Betreiber der ganztägig geführten Volksschulen schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt und der reduzierte Elternbeitrag ab dem Datum der schriftlichen Genehmigung für das restliche Schuljahr (insoweit die Auszahlungsvoraussetzungen weiterhin bestehen) eingehoben.
 12. Um Doppelförderungen auszuschließen sind alle sonstigen beantragten sowie bereits genehmigten Förderungen im Zusammenhang mit den Elternbeiträgen für die schulische bzw. außerschulische Tagesbetreuung im Antragsformular offenzulegen.
 13. Sämtliche Änderungen der im Antrag angegebenen Daten (insbesondere Einkommensänderungen) sind der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See umgehend zu melden.
 14. Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See behält sich vor, stichprobenartige Überprüfungen der getätigten Angaben durchzuführen sowie bei unrichtigen Angaben oder nicht gemeldeten Einkommensänderungen eine Rückforderung der Ermäßigung zu verlangen.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Festlegung von Richtlinien der sozialen Stafflung von Elternbeiträgen der ganztägig geführten Volksschulen (GTS), wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 21) der Tagesordnung:

Tariffestsetzung für die schulische Tagesbetreuung (GTS) im Schuljahr 2024/25:

1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela B a u m g a r t n e r berichtet, dass es im Schuljahr 2024/25 voraussichtlich neun GTS-Gruppen an den Volksschulstandorten Fürnitz, Finkenstein, Latschach und Ledenitzen geben wird.

Aufgrund der am 25.04.2024 vorgelegten Kalkulation der "Kinderbetreuung Kleeblatt GmbH" auf Basis der angemeldeten Kinder (ca. 185), der erwarteten Förderungen durch Bund und Land sowie der Teuerung und den Personal-, Betriebs- und Verpflegungskosten ergeben sich für das kommende Schuljahr folgende Tarife:

Tarif GTS Stand-orte	Betreuungs-kosten/Monat	Verpflegungs-kosten/Monat	Gesamtkosten/Monat
5 Tage/Woche	€ 79,00	€ 141,00	€ 220,00
4 Tage/Woche	€ 67,00	€ 113,00	€ 180,00
3 Tage/Woche	€ 55,00	€ 85,00	€ 140,00
2 Tage/Woche	€ 43,00	€ 57,00	€ 100,00
1 Tag/Woche	€ 31,00	€ 29,00	€ 60,00

Der Bastelbeitrag wird mit € 20,00 pro Kind/Jahr kalkuliert.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Festlegung der Tarife für die schulische Tagesbetreuung (GTS) in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See für das Schuljahr 2024/25 für die Volksschulstandorte Fürnitz, Finkenstein, Latschach und Ledentzen, wie von der Berichterstatte rin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 22) der Tagesordnung:

Übernahme der Kosten für die Schul- und Pflegeassistenz für sechs Volksschüler für das Schuljahr 2024/25:

1. Vb gm.ⁱⁿ Michaela B a u m g a r t n e r berichtet, dass der Bedarf an Schul- und Pflegeassistenz für Schulkinder in den Volksschulen ab dem Schuljahr 2024/25 deutlich mehr wird, die finanziellen Aufwendungen für den Schulerhalter ebenso. Schul- und/oder Pflegeassistenz aber zentral in nur einer Schule zu ermöglichen, ist aufgrund unterschiedlicher Diagnosen und klinischen Befunden (Entwicklungsstörungen, Autismus Spektrum Syndrom, Trisomie 21) schwierig und wird die Beschulung der Kinder vom *FIDS* (Fachbereich für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik) vorgeschlagen und werden die Kinder dementsprechend den Schulstandorten zugewiesen.

Im kommenden Schuljahr 2024/25 betrifft das sechs Kinder in drei Schulen. Ziel ist es, den Kindern die bestmögliche Teilhabe am Schulunterricht, aber auch in der Nachmittagsbetreuung zu ermöglichen. Die Anforderung der Schulassistenz für Kinder mit dem AS-Syndrom (= Autismus-Spektrum-Störung) wird vom Land bestimmt und auch angefordert und erfolgt dies bis dato über die AVS (Finanzierung 50 % Gemeinde, 50 % Land).

Bei der Pflegeassistenz (PHT= pflegend-helfende Tätigkeit) kann die Gemeinde grundsätzlich bestimmen, wer diese Dienstleistung übernimmt, da die Kosten zu 100 % von der Gemeinde zu tragen sind.

Laut Personalkostenvorberechnung des AVS vom 07.05.2024 betragen die Kosten für Schul- und Pflegeassistenz 2024/25 insgesamt € 164.200,00.

Name d. MA	SchülerIn	Art d. Tätigkeit	Wstd.	VZÄ	Kosten	Kostenanteil	Gesamtkosten Gemeinde
Kuduzovic	Meschnig Henrik (VS Für)	PHT	20,00	0,54	30.364,37	100,00%	30.364,37
Kuduzovic	Meschnig Henrik GTS	PHT	12,00	0,32	18.218,62	100,00%	18.218,62
N.N.	Nevio Bulis (VS Für)	ASS	15,00	0,41	24.465,54	50,00%	12.232,77
N.N.	Simon Hinteregger (VS Für)	ASS	15,00	0,41	24.465,54	50,00%	12.232,77
Fritz	Vincent Obrist (VS Göd)	ASS	15,00	0,41	21.694,77	50,00%	10.847,39
N.N.	Faber, Sablatnig (VS Led)	PHT	18,00	0,49	29.358,65	100,00%	29.358,65
N.N.	Faber GTS	PHT	12,00	0,32	19.572,43	100,00%	19.572,43
			107,00	0,54	168.139,92		132.827,00
					+ 3,0 % Verwaltungskostenanteil		3.984,81
					Zwischensumme		136.811,81
					+ 20 % Ust		27.362,36
					voraussichtliche Kosten 2024/2025		164.174,17

Da dem Schulerhalter grundsätzlich freisteht, wen er für die Pflegeassistentz (=pflegend helfende Tätigkeit) beauftragt, wurde deshalb ein Angebot der BÜM gemeinnützige GmbH eingeholt, das günstiger ist.

Aufgrund der Stellungnahme des Diversitätsmanagers des FIDS (Fachbereich für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik) wird aber betreffend des Buben Henrik Meschnig in der VS Fürnitz dringend davon abgeraten, die "Pflegeassistentz" zu wechseln und das AVS weiterhin zu beauftragen.

Für die VS Ledenitzen ist aber angedacht die BÜM GmbH mit der "Pflegeassistentz" zu beauftragen und würden sich die Gesamtkosten für die Schul- und Pflegeassistentz (AVS und BÜM GmbH) immerhin auf insgesamt ca. € 141.000,00 reduzieren. In der VS Ledenitzen wird außerdem ein Kind aus der Marktgemeinde St. Jakob beschult und ist dort eine Kostenteilung für die "Pflegeassistentz" möglich.

Anmerkung:

Eine Gesetzesänderung, die die Gemeinden finanziell entlasten soll, soll ab dem Schuljahr 2025/26 bereits in Kraft treten.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Übernahme der Kosten für die Schul- und Pflegeassistentz für sechs Kinder für das Schuljahr 2024/25, wie von der Berichtstermin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 23) der Tagesordnung:

Vergabe des Personentransportes für Volksschul- und Kindergartenkinder für das Schuljahr 2024/25:

1. VbGm.ⁱⁿ Michaela Baumgartner berichtet, dass die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See den Personentransport für Volksschul- und Kindergartenkinder (in weiterer Folge Schülertransport genannt) im Gemeindegebiet für das Schul- und Kindergartenjahr 2024/25 zur Ausschreibung gebracht hat.

Drei Unternehmen wurden angeschrieben und ersucht ein Anbot abzugeben. Die Abgabefrist endete am 31. Mai 2024 um 12:00 Uhr. Zwei Angebote wurden fristgerecht eingebracht, ein Unternehmen hat schriftlich mitgeteilt, dass es kein Anbot abgeben kann.

Die Anbotsöffnung am 04.06.2024 um 09:30 Uhr hat folgendes Ergebnis gebracht:

Unternehmen	Preis netto pro km
Reisebüro Johannes Stefaner, Feistritz im Rosental	1,59
HB Hochkofler Busreisen, Villach	1,65
Ebner Reisen, Villach Heiligengeist	kein Anbot eingelangt

Das Reisebüro Johannes Stefaner, 9181 Feistritz im Rosental, Suetschach 187, ist als Bestbieter der Ausschreibung "Schülertransport 2024/25" hervorgegangen.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Vergabe des Personentransportes für Volksschul- und Kindergartenkinder für das Schuljahr 2024/25, wie von der Berichterstat-
terin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 24) der Tagesordnung:

Sprengelfremde Umschulungsansuchen von der
VS-Fürnitz in die VS-St. Leonhard bei Siebenbrunn:

1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela B a u m g a r t n e r berichtet, dass es in den letzten Jahren von Familien aus der Ortschaft Korpitsch immer wieder Umschulungswünsche von der VS Fürnitz in die VS St. Leonhard bei Siebenbrunn gab.

Dass die Wünsche von Eltern in andere Schulen zu wechseln grundsätzlich nicht neu ist, ist sowohl der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See als auch der Marktgemeinde Arnoldstein seit vielen Jahren bekannt und gängige Praxis. Dies betrifft sowohl deckungsgleiche als auch sprengelfremde Umschulungswünsche. Auch die verschiedensten Gründe, wie geografische Lage, Schulweg, Kindergarten-Freundschaften, Pfarrgemeinde, Großeltern u.v.m. sind beiden Gemeinden nicht fremd.

Mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 29. März 2012 wurde einer Sonderregelung bzw. einer Kompromisslösung für "Korpitscher Kinder" zugestimmt, aber nur solange es in keiner der beiden Schulen zu einer Änderung/Minderung der Organisationsform kommt.

Für das kommende Schuljahr 2024/25 gibt es fünf "sprengelfremde" Umschulungsansuchen von der VS Fürnitz in die VS St. Leonhard bei Siebenbrunn. Nach Prüfung aller relevanten Unterlagen und Stellungnahmen der beiden Volksschulen, kann den Umschulungsansuchen stattgegeben werden.

Laut Schülerstandsmeldung besuchen aktuell neun Kinder aus der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See die VS in St. Leonhard bei Siebenbrunn. Ab dem kommenden Schuljahr sind es 13 Kinder. Beträgt der voraussichtliche Schulerhaltungsbeitrag 2024 ca. 22.000,00 €/Jahr, so ist im HH-Jahr 2025 mit einem Schulerhaltungsbeitrag von ca. 32.000,00 € zu rechnen, der im Budget 2025 zu berücksichtigen ist.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Umschulungsansuchen von der VS Fürnitz in die VS St. Leonhard bei Siebenbrunn, wie von der Berichterstat-
terin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 25) der Tagesordnung:

Betriebs- und Wartungsvertrag für Switch mit A1 in der VS Ledenitzen:

1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela Baumgartner berichtet, dass es in der im Umbau befindlichen VS Ledenitzen eine Art Zwischenlösung, was den IT-Bereich - Wlan etc. betrifft, gibt und dieser mit Ende Juni nicht mehr funktionsfähig sei. Um weiterhin einen ordnungsgemäßen Betrieb in der VS Ledenitzen garantieren zu können, ist ein Betriebs- und Wartungsvertrag für den Switch notwendig.

Wie vereinbart, wird der managebare Switch für die VS Ledenitzen durch das für den Gesamtumbau beauftragte Elektrounternehmen ETK gekauft und geliefert. Die Konfiguration, Installation, Betrieb, Wartung vor Ort und Sicherung des Switches hat aber durch einen Techniker zu erfolgen. Das Angebot von A1 liegt vor und betragen die mtl. Kosten für das A1 Lan Service € 16,50 (exkl. MWSt.), mit einer Vertragsdauer von 36 Monaten.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abschluss eines Betriebs- und Wartungsvertrages mit A1 für den managebaren Switch für die VS Ledenitzen, wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 26) der Tagesordnung:

Sanierung der zentralen Betriebsküche zum Zwecke der Ausspeisung von GTS- und Hort-Kindern:

1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela Baumgartner berichtet, dass im Zuge einer durchgeführten Kontrolle der Küche am Standort MS Finkenstein am 18.12.2023 durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. Gesundheit und Pflege, in der für alle GTS- und Hortkinder in der Gemeinde Finkenstein am Faaker See (dzt. sieben GTS- und drei Hort-Gruppen) das Mittagessen zubereitet wird, gravierende Mängel aufgrund der in die Jahre gekommenen Kücheneinrichtung festgestellt wurden, eine Komplettsanierung der Küche notwendig sei. Aufgrund der bisherigen Entwicklungen und der Anmeldezahlen für das Schuljahr 2024/25 wird auch in den nächsten Jahren mit einem ähnlichen Trend an täglich zu verabreichenden Speisen zu rechnen sein. Im Schuljahr 2022/23 wurden über 23.000 Portionen zubereitet.



Um die Ausspeisung mit täglich frisch zubereitetem Essen für alle Kinder in der Nachmittagsbetreuung (GTS & Horte) auch weiterhin anbieten und gewährleisten zu können und einer drohenden Schließung entgegenzuwirken, ist jetzt eine komplette Sanierung der bestehenden

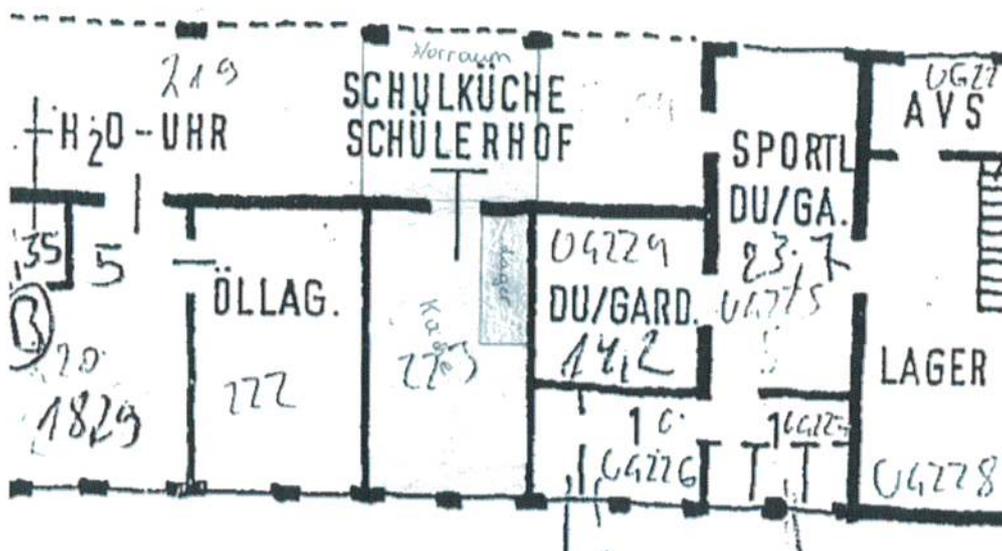
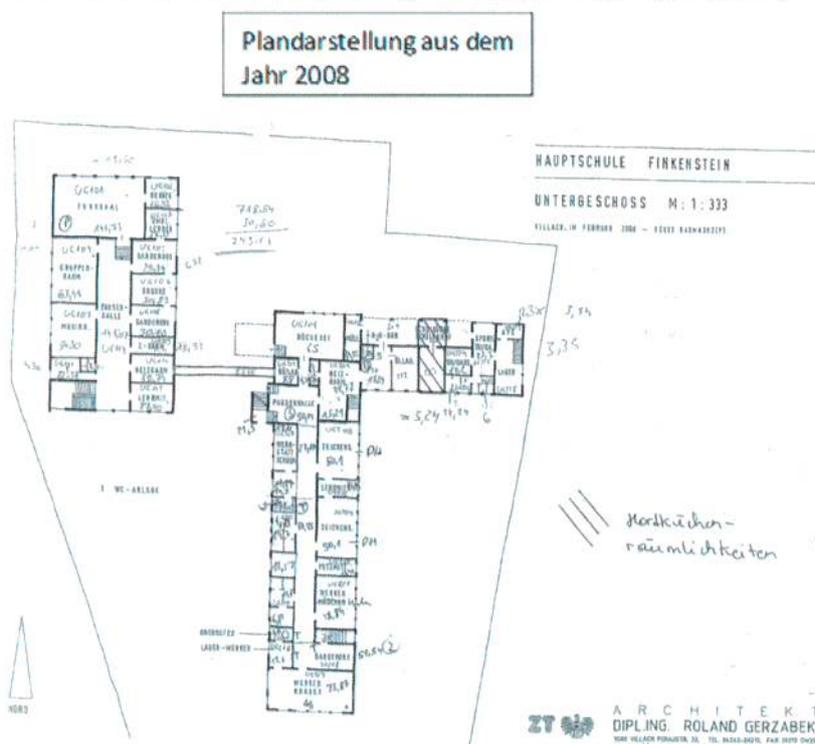
Betriebsküche zwingend erforderlich. Die Frist für die Sanierung wurde seitens des AKLR letztmalig bis 15.09.2024 verlängert.

Die schriftliche Zustimmung vom Schulgemeindevorband Villach zur Sanierung der Küche liegt vor, allerdings ohne finanzielle Beteiligung des Schulgemeindevorbandes.

Da genaue Aufzeichnungen bzw. Rechnungen nicht mehr gänzlich vorhanden sind, ist aufgrund der Recherche davon auszugehen, dass die Küche im Zeitraum zwischen dem Jahr 2004 und 2008 von der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und dem Verein Kleeblatt errichtet wurde. Die Fa. P. Dussmann wurde vom Verein "Kleeblatt" mit 13.09.2011 beauftragt täglich vor Ort das Essen frisch für alle Kinder in der Nachmittagsbetreuung (GTS und Horte) zuzubereiten und an alle Standorte auszuliefern.

Eine andere adäquate Möglichkeit der Ausspeisung zu finden wäre nicht so einfach. Nach Rückfrage bei der Fa. Dussmann gäbe es auch nur bedingt Kapazitäten für eine Lieferung direkt vom Firmensitz und wird daher der Weiterbestand der Betriebsküche vor Ort dringend befürwortet.

Räumlichkeiten der bestehenden Betriebsküche
 Vorräum/Lieferbereich (11 m²), Küche (20 m²), Lager (4 m²)



Folgende Angebote liegen vor, wobei bauseitig notwendige Arbeiten nicht einberechnet sind.

1. Rom & Hermetter GmbH, Klagenfurt	21.000,00 €	50 % bei Auftragserteilung, 50 % nach Lieferung
2. Unteregger GmbH, Villach	25.200,00 €	mit Optionen, wie Lager
3. Unteregger GmbH, Villach, im Hinblick auf Zukunft	29.800,00 €	
4. MayWay GmbH, Klagenfurt	13.500,00 €	
5. Neuer Küchenblock für GTS-Essraum lt. An- bot K&P vom Mai 2023	8.000,00 €	

Anmerkung:

Die Chancen für einen Bundeszweckzuschuss für "Infrastrukturmaßnahmen" stehen sehr gut und hat Herr Böhm (Bildungsdirektion) in einem Telefonat mit Herrn Bürgermeister Poglitsch am 11.06.2024 diesen bereits zugesagt. Die Sanierung der Betriebsküche (MS) und die Anschaffung eines neuen Küchenblocks in der VS-GTS Finkenstein ist als Gesamtprojekt von "infrastrukturellen Maßnahmen GTS Finkenstein" zu sehen. Die maximale Förderung für infrastrukturelle Maßnahmen beträgt € 38.500,00.

Der Wunsch und das Ziel ist es, die Betriebsküche nicht schließen zu müssen, Arbeitsplätze in der Gemeinde zu erhalten und vor allem den über 250 Kindern in der Nachmittagsbetreuung auch weiterhin ein täglich frisch zubereitetes gesundes und ausgewogenes Essen anbieten zu können.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Sanierung der zentralen Betriebsküche im Objekt der Mittelschule Finkenstein zum Zwecke der Ausspeisung aller GTS- und Hort-Kinder in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 28) der Tagesordnung:

Wohnungs- und Garagenvergaben:

VM. Johann N a g e l e r berichtet, dass über die nachfolgend angeführten Wohnungs- und Garagenvergaben sowie Vergabe von Abstellplätzen beraten und beschlossen werden soll u.zw.:

1. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Finkenstein, Siedlerweg 6/3, im Ausmaß von 49,60 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung [REDACTED], Techanting, Suchabachweg 15, zu vergeben.
2. Nachbesetzung der Wohnung in Ledenitzen, Ferlacher Straße 28/EG/02, im Ausmaß von 53,94 m² sowie der Garage Nr. 007.
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung und die Garage [REDACTED], Gödersdorf, Am Forstgrund 6, zu vergeben.
3. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Fürnitz, Volkshausplatz 3/S/4, im Ausmaß von 76,12 m².

Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung [REDACTED], Fürnitz, Volkshausplatz 5/S/3, zu vergeben.

4. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Fürnitz, Volkshausplatz 5/S/3, im Ausmaß von 61,50 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung [REDACTED], Fürnitz, Volkshausplatz 3/S/4, zu vergeben.
5. Nachbesetzung der Wohnung in Ledenitzen, Ferlacher Straße 26/2.OG/08, im Ausmaß von 53,94 m² und des APL Nr. 020.
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung und den APL [REDACTED], Techanting, Susalitscher Straße 4, zu vergeben.
6. Nachbesetzung der Wohnung in Latschach, Kulturhausstraße 10/1.OG/10, im Ausmaß von 87,02 m² sowie die Garage Nr. 004.
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung und die Garage durch die **BUWOG Villach Süd** zu vergeben.*
7. Nachbesetzung der Wohnung in Fürnitz, Dammweg 14/1.OG/04, im Ausmaß von 90,17 m² sowie der Garage Nr. 010.
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung und die Garage [REDACTED], Latschach, Flurgasse 5, zu vergeben.
8. Nachbesetzung der Wohnung in Fürnitz, Rosentalstraße 39/1.OG/08, im Ausmaß von 84,06 m² und des APL Nr. 004.
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung sowie den APL [REDACTED], Villach, Pogöriacher Straße 31A, zu vergeben.
9. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Fürnitz, Heimatweg 5a/6, im Ausmaß von 53,47 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung [REDACTED], Korpitsch 35a, zu vergeben.

Sollte eine der vorgeschlagenen Wohnungs- und Garagenzuweisung oder Zuweisung des APL nicht zustande kommen, so wird vorgeschlagen, diese Wohnung bzw. die Garage oder den APL in weiterer Folge direkt durch die jeweilige Wohnungsgenossenschaft zu vergeben.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die vorgetragenen Wohnungs- und Garagenvergaben sowie Vergaben von Abstellplätzen, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass ein selbständiger Antrag eingebracht wurde, wie folgt:

Selbständiger Antrag gem. § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung eingebracht vom Mitglied des Gemeinderates Mag.^a Brigitte SCHMAUS -

Betr.: Antrag auf Verordnung des Tempolimits von 30 km/h auf der B85 Rosental-Bundesstraße in der Ortschaft Latschach im Bereich zwischen der Abzweigung nach Altfinckenstein bis Höhe Objekt "Rosentalstraße 22" in beiden Richtungen;

Begründung:

Mit der am 1. Juli 2024 in Kraft getretenen 35. Novelle der StVO (52. Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird) ist es den Gemeinden möglich, innerhalb von Ortsgebieten auch auf Landes- und Bundesstraßen Geschwindigkeitsbegrenzungen zu verordnen.

Durch die Lage der Volksschule Latschach direkt an der Bundesstraße stellt dieser Straßenabschnitt einen Bereich mit besonderem Schutzbedürfnis dar.

Weiters wurden nach der begrüßenswerten Sanierung der B85 im Bereich der Ortsdurchfahrt Latschach aufgrund der geringen Breite (kein baulich getrennter Radweg möglich) folgende innovative Straßenmarkierungen für das Miteinander der verschiedenen Verkehrsarten angebracht:

- Fahrtrichtung Osten: Mehrzweckstreifen nach § 2 Abs. 2, Pkt. 7a StVO
- Fahrtrichtung Westen: "Sharrows" als Hinweis auf den Radverkehr (RVS Radverkehr 03.02.13 Pkt. 8.2.2)
- Mittelmarkierung weggelassen

Damit diese Maßnahmen die gewünschte Erhöhung der Verkehrssicherheit bewirken können, ist die Senkung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit unbedingt erforderlich.

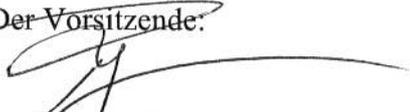
Der Herr Bürgermeister wird aufgefordert, im Sinne der Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Lebensqualität mit der Bezirkshauptmannschaft Villach als zuständige Behörde in Verhandlung zu treten.

Der Selbständige Antrag wird seitens des Vorsitzenden dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Für den Teil der vertraulichen Sitzung wird entsprechend den Ausführungsbestimmungen zur Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung eine separate Niederschrift angefertigt.

Die Sitzung wurde seitens des Vorsitzenden - einschließlich vertraulicher Teil - um 18:31 Uhr geschlossen.

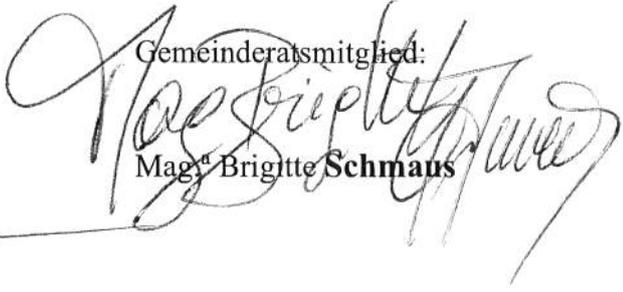
Der Vorsitzende:


Christian **Poglitsch**
Bürgermeister

Gemeinderatsmitglied:


Jörg **Egger**

Gemeinderatsmitglied:


Mag. Brigitte **Schmaus**

Schriftführerin:


Gudrun **Taupe**